

DOKUMENTATION

Thema: **Rechtliche Rahmenbedingungen der Kultur in Deutschland**

Fachbereich III Verfassung und Verwaltung
Fachbereich IV Haushalt und Finanzen
Fachbereich VI Arbeit und Sozialordnung
Fachbereich VII Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutz,
Verkehrs- und Baurecht, Wohnungswesen
Fachbereich IX Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Bearbeiter: Assessor Keuter, OAR Schilde
RD Pliske, RD Krawietz
RD Dr. Dr. Deter, RD Bug, RRef. Müller
RD Christoph
RD'n Blum

Abschluss der Arbeit: 20. Februar 2004

Reg.-Nr.: WF III – 048/04

Ausarbeitungen von Angehörigen der Wissenschaftlichen Dienste geben **nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung** wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung des einzelnen Verfassers und der Fachbereichsleitung. Die Ausarbeitungen sind dazu bestimmt, das Mitglied des Deutschen Bundestages, das sie in Auftrag gegeben hat, bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Kinder- und Jugendhilferecht	5
2. Dienstrecht	8
2.1. Allgemeines	8
2.2. Beamte	8
2.3. Angestellte und Arbeiter	9
2.4. Personal kultureller Einrichtungen	10
3. Arbeits- u. Mitbestimmungsrecht	12
3.1. Einleitung	12
3.2. Arbeitsvertragsrecht	12
3.2.1. Begriff des Arbeitnehmers	12
3.2.2. Besonderheiten künstlerisch geprägter Arbeitsverhältnisse	13
3.3. Befristung	13
3.4. Tarifrecht	14
3.5. Betriebsverfassungsrecht	15
3.6. Unternehmensmitbestimmung	16
3.6.1. Mitbestimmungsgesetz	16
3.6.2. Betriebsverfassungsgesetz 1952	16
3.7. Personalvertretungsrecht	16
3.8. Arbeitszeitrecht	17
3.9. Schutz besonderer Personengruppen	18
3.9.1. Mutterschutzgesetz	18
3.9.2. Jugendarbeitsschutzgesetz	19
3.9.3. Kinderarbeit	19
3.9.4. Beschäftigung Jugendlicher	20
3.10. Arbeitsgerichtsbarkeit	21
3.11. Arbeitsgenehmigungsrecht	21
4. Sozial- und Sozialversicherungsrecht	22
4.1. Einführung	22
4.2. Der Versicherungsschutz bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen	22
4.2.1. Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO)	22
4.2.1.1. Versicherte	23
4.2.1.2. Finanzierung	24
4.2.1.3. Verwaltung	24
4.2.1.4. Geschäftsdaten	25
4.2.1.5. Anschrift	25
4.2.2. Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb)	26
4.3. Die Künstlersozialversicherung	26
4.3.1. Aufgabe und Funktionsweise	26

4.3.2.	Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht	27
4.3.3.	Beginn der Versicherung	32
4.3.4.	Die Höhe der Beiträge	32
4.3.5.	Der Umfang der Versicherungsschutzes	33
4.3.6.	Die Künstlersozialabgabe	34
4.3.6.1.	Typische Verwerter	34
4.3.6.2.	Werbung des Unternehmens	35
4.3.6.3.	Generalklausel	35
4.3.6.4.	Abgabepflichtigkeit staatlicher Institutionen/ Typische abgabepflichtige Bereiche	35
4.3.6.5.	Abgabepflichtige Entgelte	36
4.3.7.	Der Bundeszuschuss	37
4.4.	Die Künstlersozialkasse	38
4.4.1.	Rechtsstellung und Funktion	38
4.4.2.	Beirat der Künstlersozialkasse	38
4.5.	Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung	39
4.6.	Gesetze und Verordnungen über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten	40
5.	Stiftungsrecht	40
5.1.	Erscheinungsformen der Stiftungen	40
5.2.	Gemeinnützige und privatnützige Stiftungen	41
5.3.	Förderstiftungen und Anstaltsstiftungen	41
5.4.	Kommunale und kirchliche Stiftungen	42
5.5.	Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts	42
5.6.	Rechtsgrundlagen	42
6.	Steuerrecht	44
6.1.	Einkommensteuergesetz – EStG	44
6.2.	Abgabenordnung – AO	55
6.3.	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV	58
6.4.	Grundsteuergesetz – GrStG	59
6.5.	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG	60
6.6.	Umsatzsteuergesetz – UStG	60
	Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände	62
6.7.	Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung – EUStBV	64
6.8.	Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG	65
7.	Haushaltsrecht	65
7.1.	Grundlagen des Zuwendungsrechts	66
7.1.1.	Rechtsgrundlagen	66
7.1.2.	Zuwendungsbegriff	67
7.1.3.	Abgrenzung der Zuwendungsarten	68
7.2.	Finanzielle Förderung von Kunst und Kultur	70

8. Vertriebenenrecht	70
9. Urheberrecht und Leistungsschutzrecht (u.a. Urhebervertragsrecht, Künstlergemeinschaftsrecht)	71
10. Vergaberecht	75
11. Vereinsrecht und Vertragsrecht (u.a. Sponsoring)	76
12. Wettbewerbsrecht	77
13. Baurecht	78
Anlagen	81

1. Kinder- und Jugendhilferecht

Kinder- und Jugendhilfe als Interessenvertretung junger Menschen bezeichnet insbesondere auf der jugend- und gesellschaftspolitischen Ebene den Auftrag, durch politische Aktion und Intervention die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern. Jugendhilferecht ist Teil der öffentlichen Fürsorge und gehört damit zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Auf Bundesebene sind rechtliche Regelungen des Kinder- und Jugendhilferechts seit dem 1. Januar 1991 im Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe zu finden. Den gesetzlichen Rahmen, den der Bund mit dem SGB VIII vorgegeben hat, haben die sechzehn Bundesländer durch eigene Landesgesetze ausgefüllt, ergänzt und erweitert. In allen Ländern bestehen Ausführungsgesetze zur Organisation der Jugendhilfe und zu Kindertageseinrichtungen. Für den Bereich der Jugendarbeit existieren erst in acht Ländern Ausführungsgesetze.¹

§ 1 Abs. 3 SGB VIII nennt folgende Zielsetzungen der Jugendhilfe:

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Abs. 1 insbesondere

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*
2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*
3. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*
4. *dazu beizutragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Das Gesetz umfaßt zum einen Hilfen für Kinder und Jugendliche in Not- und Krisensituationen sowie Angebote der Beratung und Unterstützung für Eltern in belastenden Familiensituationen. Zum anderen regelt die Kinder- und Jugendhilfe das gesamte Spektrum der allgemeinen Jugendförderung, Jugendfreizeit- und Bildungsstätten und die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Tagespflege. Das SGB VIII enthält allerdings nur eine Vorschrift, die einen besonderen Bezug zur Kultur in Deutschland aufweist. In § 11 SGB VIII, der einen bundesrechtlichen Rahmen für die Jugendarbeit enthält, ist die kulturelle Bildung als Element der außerschulischen Jugendbildung verankert. Der Wortlaut des § 11 SGB VIII lautet:

¹ **Münder**, Johannes/**Baltz**, Jochem u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 1. Januar 2003, Einleitung

- (1) *Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*
- (2) *Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*
- (3) *Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*
 1. *außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, **kultureller**, naturkundlicher und technischer Bildung,*
 2. *Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*
 3. *arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*
 4. *internationale Jugendarbeit,*
 5. *Kinder- und Jugenderholung,*
 6. *Jugendberatung.*
- (4) *Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

Die politische und die kulturelle Jugendbildung sind eigenständige Handlungsfelder mit einer eigenen Trägerstruktur. Zur kulturellen Jugendbildung gehören die zahlreichen Jugendkunstschulen und kulturpädagogischen Dienste sowie die diversen (Landes-) Arbeitsgemeinschaften aus den Bereichen Literatur, Tanz, Theater, Film, Medien etc. Hierzu sind zudem die spezifischen Methoden zu zählen, die von den Trägern der Jugendarbeit insgesamt angewendet werden.²

Die Vorschrift des § 22 SGB VIII zu Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen normiert die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes als Aufgabe dieser Einrichtungen. Die kulturelle Bildung wird in diesem Zusammenhang jedoch nicht explizit genannt.

Auf der Grundlage des § 83 SGB VIII fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Rahmen von Richtlinien, dem sogenannten Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP)³, länderübergreifende Aktivitäten in der Jugendhilfe so-

² **Münder**, Johannes/**Baltz**, Jochem u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 1. Januar 2003, § 11 Rz. 17

³ Der KJP mit den neuesten Änderungen ist in den **Anlagen 1** und **2** beigefügt.

wie bundeszentrale Träger, Initiativen und Projekte (z.B. auf dem Gebiet der Medienpädagogik und der kulturellen Jugendarbeit). Der KJP umfasste im Jahre 2002 rund 115 Mio. €. ⁴ Im übrigen kommt den Ländern gem. § 82 SGB VIII die Verpflichtung zu, die Tätigkeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe und die Weiterentwicklung der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern. Der KJP enthält in Nr. 2 folgende, die kulturelle Bildung betreffende Formulierung:

Kulturelle Bildung soll Kinder und Jugendliche befähigen, sich mit Kunst, Kultur und Alltag phantasievoll auseinander zu setzen. Sie soll das gestalterisch-ästhetische Handeln in den Bereichen Bildende Kunst, Film, Fotografie, Literatur, elektronische Medien, Musik, Rhythmik, Spiel, Tanz, Theater, Video u.a. fördern. Kulturelle Bildung soll die Wahrnehmungsfähigkeit für komplexe soziale Zusammenhänge entwickeln, das Urteilsvermögen junger Menschen stärken und sie zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung der Gesellschaft ermutigen.

Am Rande sei erwähnt, dass Artikel 31 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) in Abs. 2 eine die kulturelle Förderung von Kindern betreffende Regelung festschreibt:

Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die UN-Kinderrechtskonvention am 5. April 1992 mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen mit den von Deutschland erklärten Vorbehalten in Kraft getreten. ⁵ Die UN-Kinderrechtskonvention hat allerdings keine unmittelbaren rechtlichen Wirkungen. Sie verpflichtet lediglich den staatlichen Gesetzgeber, das staatliche Recht entsprechend den Forderungen des UN-Übereinkommens anzupassen und ist somit eine Aufforderung an den staatlichen Gesetzgeber. ⁶

⁴ **Münder, Johannes/Baltz, Jochem** u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 1. Januar 2003, § 83 Rz. 3

⁵ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, UN-Kinderrechtskonvention im Wortlaut mit Materialien, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stand: Sommer 2000

⁶ **Münder, Johannes/Baltz, Jochem** u.a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe, Stand: 1. Januar 2003, § 6 Rz. 11

2. Dienstrecht

2.1. Allgemeines

Zum Recht des öffentlichen Dienstes gehören das Beamtenrecht und das Recht der Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst. Der Begriff „öffentlicher Dienst“ ist Rechtsbegriff wie auch Systembegriff, sofern er Institutionen und Betätigungen bezeichnet, für die Sonderrecht gilt. Als Rechtsbegriff verwendet ihn z. B. Art. 33 Abs. 5 GG und meint damit die Dienstverhältnisse der Beamten. Wird in systematischem Sinne vom Recht des öffentlichen Dienstes gesprochen, so sind damit alle Rechtsnormen gemeint, die die Rechtsverhältnisse der Funktionsträger regeln, welche für öffentliche Dienstherrn tätig sind.⁷

Das Grundgesetz gibt das Berufsbeamtentum als Institution vor und weist ihm Funktionen zu. Art. 33 Abs. 4 und 5 GG beinhalten entsprechende Regelungsaufträge. Die Gesetzgebungskompetenzen für das öffentliche Dienstrecht ergeben sich aus Art. 70 ff. GG. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen (Art. 73 Nr. 8 GG). Art. 70 GG weist umgekehrt aber nicht die Kompetenz zur Regelung des Landesbeamtenrechts den Ländern zu, weil dem Art. 75 Abs. 1 Nr. 1 GG entgegensteht. Danach hat der Bund die Rahmengesetzgebungskompetenz für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen, wenn die Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG vorliegen und Art. 74 a GG nichts anderes bestimmt. Art. 74 a GG erstreckt die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis des Bundes auf die Besoldung und Versorgung aller Beamten, soweit dem Bund nicht bereits die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis zusteht.⁸

2.2. Beamte

Beamte stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das ausschließlich durch Gesetz oder Rechtsverordnung gestaltet wird.

Das Recht der Bundesbeamten ist im Bundesbeamtengesetz (BBG)⁹ geregelt. Für die Beamten der einzelnen Bundesländer gelten die jeweiligen Landesbeamtengesetze, die

7 Kunig, in: Schmidt-Abmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Kapitel (Das Recht des öffentlichen Dienstes), Rnr. 1, 4.

8 Kunig, in: Schmidt-Abmann, Besonderes Verwaltungsrecht, 6. Kapitel (Das Recht des öffentlichen Dienstes), Rnr. 30, 51.

9 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 31.3.1999 (BGBl. I S. 675), zul. geänd. durch Ges. v. 21. 8.2002 (BGBl. I S. 3322).

die Rahmenvorschriften des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)¹⁰ ausfüllen. Das BRRG enthält auch einige einheitlich und unmittelbar geltende Vorschriften (§§ 121 ff. BRRG).

Einheitlich für alle Beamten gelten das Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)¹¹ und das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)¹². Für Beamte, die im Beitrittsgebiet verwendet werden bzw. wurden, sind die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung (2. BesÜV)¹³ und die Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtVÜV)¹⁴ zu beachten. Die durch das Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 (BBVAnpG 2003/2004)¹⁵ eingeführten Neuregelungen geben dem Bund und den Ländern die Möglichkeit, über die Gewährung jährlicher Sonderzuwendungen innerhalb eines vorgegebenen Rahmens selbst zu entscheiden (§ 67 BBesG, § 50 Abs. 4 BeamtVG).

Personalvertretungsrecht und Disziplinarrecht sind in Bund und Ländern gesondert geregelt. Für den Bund gelten das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG)¹⁶ und das Bundesdisziplinargesetz (BDG)¹⁷.

Eine Vielzahl einzelner Rechtsgebiete (z. B. Beihilfe, Reisekosten, Umzugskosten, Urlaub, Leistungsprämien und –zulagen, Leistungsstufen, vermögenswirksame Leistungen, Laufbahnen) sind in entsprechenden Gesetzen oder Verordnungen näher geregelt.

2.3. Angestellte und Arbeiter

Für die Arbeitsverhältnisse der im öffentlichen Dienst tätigen Angestellten und Arbeiter gelten alle Grundsätze des allgemeinen Arbeitsrechts. Ihr Dienstverhältnis wird durch privatrechtlichen Vertrag begründet und gestaltet. Der Inhalt des Beschäftigungsverhältnisses ist somit nicht wie bei den Beamten durch Gesetz, sondern vor allem durch Tarifvertrag geregelt (vgl. auch § 191 BBG). Die folgenden Anmerkungen beziehen sich allein auf das Tarifvertragsrecht im öffentlichen Dienst. Hinsichtlich der Regelun-

10 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 31.3.1999 (BGBl. I S. 654), zul. geänd. durch Ges. v. 21.8.2002 (BGBl. I S. 3322).

11 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 6.8.2002 (BGBl. I S. 3020), zul. geänd. durch Ges. v. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1798).

12 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 16.3.1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zul. geänd. durch Ges. v. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1798).

13 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 27.11.1997 (BGBl. I S. 2764), zul. geänd. durch Ges. v. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1798).

14 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 19.3.1993 (BGBl. I S. 369), zul. geänd. durch Ges. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926).

15 V. 10.9.2003 (BGBl. I S. 1798).

16 V. 15.3.1974 (BGBl. I S. 693), zul. geänd. durch Ges. v. 9.7.2001 (BGBl. I S. 1510).

17 V. 9.7.2001 (BGBl. I S. 1510), zul. geänd. durch Ges. v. 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926).

gen zum allgemeinen Arbeitsrecht wird auf entsprechende gesonderte Ausführungen verwiesen.

Tarifliche Grundlage für die gemeinschaftlichen Arbeitsbedingungen der Angestellten des Bundes, der Länder und Kommunen ist grundsätzlich der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT)¹⁸. Für die im Beitrittsgebiet begründeten Arbeitsverhältnisse gilt der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts (Manteltarifliche Vorschriften – BAT –O)¹⁹. Neben dem BAT kommt für die Angestellten des öffentlichen Dienstes eine Vielzahl von zusätzlichen Tarifverträgen, u. a. Vergütungstarifverträge, Tarifverträge über Zulagen und Zuwendungen, Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, zur Anwendung. Für bestimmtes Personal gelten zusätzlich zu den Vorschriften des BAT Sonderregelungen.

Für die Arbeitnehmer des Bundes und der Länder, die in einer der Rentenversicherung der Arbeiter unterliegenden Beschäftigung tätig sind (Arbeiter), gilt der Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb)²⁰. Ferner besteht der Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II)²¹. Parallel zur Rechtslage bei den Angestellten gelten im Beitrittsgebiet auch für die Arbeiter besondere Tarifverträge, und zwar der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts für Arbeiter an den MTArb (MTArb-O)²² und der Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts (Manteltarifliche Vorschriften für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe – BMT-G-O)²³. Darüber hinaus besteht auch für die Arbeiter des öffentlichen Dienstes eine Vielzahl von besonderen Tarifverträgen, die sich auf bestimmte Personen, Dienststellen oder Leistungen beziehen.

2.4. Personal kultureller Einrichtungen

Das zuvor aufgezeigte Dienstrecht findet grundsätzlich auch Anwendung auf das Personal kultureller Einrichtungen, das zum Bund, zu einem Land, einer Gemeinde oder einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Dienst steht.

Die besoldungsrechtliche Zuordnung bestimmter spezieller Ämter, z. B. Museumsdirektor, Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, ergibt sich aus den Anlagen I und II zum Bundesbesoldungsgesetz.

18 V. 23.2.1961 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

19 V. 10.12.1990 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

20 V. 6.12.1995 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

21 V. 31.1.1962 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

22 V. 10.12.1990 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

23 V. 10.12.1990 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

Für das wissenschaftliche und künstlerische Personal von Hochschulen gilt grundsätzlich das allgemeine Beamtenrecht, soweit nicht das Hochschulrahmengesetz (HRG)²⁴ etwas anderes bestimmt (§ 105 BRRG, § 176 a BBG).

Für Angestellte an Theatern und Bühnen, Angestellte als Lehrkräfte, als Lehrkräfte an Musikschulen im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA), als Bibliothekare an öffentlichen Büchereien (Volksbüchereien) und an staatlichen Büchereistellen gilt der BAT/BAT-O mit den Sonderregelungen der Anlagen 2 k, l, m zum BAT (§ 2 Buchst. k, l, m BAT/BAT-O).

Künstlerisches Theaterpersonal, technisches Theaterpersonal mit überwiegend künstlerischer Tätigkeit und Orchestermusiker, künstlerische Lehrkräfte an Kunsthochschulen, Musikhochschulen und Fachhochschulen für Musik sind vom Geltungsbereich des BAT/BAT-O ausgenommen (§ 3 Buchst. c, g BAT/BAT-O). Die Arbeitsbedingungen der Bühnenmitglieder und Orchestermusiker sind insbesondere durch folgende Tarifverträge geregelt:

- Normalvertrag (NV) Bühne²⁵,
- Tarifvertrag für die Musiker in Kulturorchestern (TVK)²⁶ mit ergänzenden Tarifverträgen (u. a. über Eingruppierung, Instrumentengeld, Zuwendung, Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung).

Wie für die Angestellten gilt auch für die Arbeiter an Theatern und Bühnen im Bereich der Länder der Manteltarifvertrag nebst Sonderregelungen (§ 2 Abs. 1 B Buchst. g MTArb).

Auch Kultureinrichtungen, die Zuwendungen der öffentlichen Hand erhalten, sind aufgrund der zuwendungsrechtlichen Bestimmungen von Bund und Ländern verpflichtet, ihr fest angestelltes Personal nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifbestimmungen zu vergüten. Die für den öffentlichen Dienst geltenden Tarifverträge werden – sofern sie nicht unmittelbar gelten – entsprechend angewandt.²⁷

24 I.d.F. d. Bekanntmachung v. 19.1.1999 (BGBl. I S. 18), zul. geänd. durch Ges. v. 8.8.2002 (BGBl. I S. 3138).

25 V. 15.10.2002.

26 V. 1.7.1971 unter Berücksichtigung späterer Änderungen und Ergänzungen.

27 BT-Drucksache 15/2275 v. 19.12.2003, S. 17, 18 (Antwort der Bundesregierung – wirtschaftliche und soziale Entwicklung der künstlerischen Berufe und des Kunstbetriebes in Deutschland).

3. Arbeits- u. Mitbestimmungsrecht

3.1. Einleitung

Zahlreiche Menschen, die im Bereich von Kunst und tätig sind, sind abhängig beschäftigt. Auf diese Arbeitsverhältnisse ist wie auf alle anderen abhängig Beschäftigten grundsätzlich das Arbeitsrecht mit seinem gesamten Normenbestand anwendbar, der die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie den rechtlichen Rahmen und die Bedingungen der zu leistenden Arbeit regelt. Hierzu gehören neben dem Arbeitsvertragsrecht der technische Arbeitsschutz, das Arbeitszeitrecht, Kündigungsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen über den besonderen Schutz bestimmter Personengruppen wie z.B. von Frauen, Müttern, Jugendlichen, Auszubildenden, Behinderten usw. Anwendbar ist grundsätzlich ebenso das kollektive Arbeitsrecht, insbesondere das Tarifrecht. Eingeschränkte Gültigkeit haben allerdings die Regelungen der betrieblichen Mitbestimmung. Auch die Regelungen über die Arbeitsförderung sind auf diesen Bereich unterschiedslos anzuwenden.

Zu den Rechtsquellen des Arbeitsrechts zählen neben autonomen Regelungen, die ohne staatliche Einflussnahme eigenverantwortlich zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite individuell oder kollektiv ausgehandelt wurden (Arbeitsvertrag, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge) vor allem die staatlich gesetzten arbeitsrechtlichen Vorschriften. Zum Arbeitsrecht gehören schließlich auch die Grundsätze der unabhängigen Rechtsprechung (sog. Richterrecht), insbesondere des Bundesarbeitsgerichts.

Einen Überblick über die zahlreichen nationalen, europäischen und internationalen Rechtsquellen, die das Recht der Arbeit in Deutschland kodifizieren, vermag diese Arbeit nicht zu geben²⁸. Hier soll daher im Wesentlichen auf Vorschriften eingegangen werden, die in Abweichung von den allgemeinen arbeitsrechtlichen Regelungen Besonderheiten für den hier angesprochenen Bereich der Kunst und Kultur enthalten.

3.2. Arbeitsvertragsrecht

3.2.1. Begriff des Arbeitnehmers

Entscheidend für die Anwendung des Arbeitsrechts ist die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis vorliegt²⁹. Juristisch stellt sich der Arbeitsvertrag als Sonderfall des Dienstvertrags nach § 611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) dar. Eine gesetzliche Definition des Arbeitnehmerbegriffs gibt es nicht. Als Arbeitnehmer gelten nach den Grundsätzen der

28 Eine Übersicht über die wesentlichen kodifizierten Rechtsquellen findet sich z.B. in Halbach, Günther / Paland, Norbert / Schwedes, Rolf / Wlotzke, Otfried, Übersicht über das Arbeitsrecht, 7. Aufl. Bonn 1998, S. 31-37.

29 Zur Abgrenzung des Arbeitsvertrages gegenüber verwandten Vertragsverhältnissen siehe Schaub, Günter / Koch, Ulrike / Linck, Rüdiger, Arbeitsrechts-Handbuch, 10. Aufl. München 2002, § 36.

Rechtsprechung solche Personen, die einem anderen aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages für eine gewisse Dauer gegen Entgelt zur Arbeitsleitung nach dessen Weisung verpflichtet sind. Dies ist auch bei fachlich weisungsfreien Tätigkeiten wie bei Engagements von Musik- und Bühnenkünstlern im Allgemeinen der Fall.

Für die Ausübung des Berufssports bestehen die unterschiedlichsten Regelungen³⁰; Tennisspieler und Rennfahrer im Automobilrennsport werden im Allgemeinen nicht als Arbeitnehmer angesehen³¹. Dagegen stehen Fußballspieler als Vertragsamateure oder als Lizenzspieler regelmäßig in einem Beschäftigungsverhältnis mit ihren Vereinen³². Bei Beschäftigungsverhältnissen von Medienmitarbeitern im journalistischen Bereich kann die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und freier Mitarbeit bedeutsam werden³³.

3.2.2. Besonderheiten künstlerisch geprägter Arbeitsverhältnisse

Die Berufe der Bühnenkünstler, Musiker und Artisten zählen zu den sogenannten Kulturberufen, so dass ihre Arbeitsverträge vor allem auch durch die in Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) gewährleistete Kunstfreiheit inhaltlich beeinflusst werden.

Die Beschäftigung bei Theatern und Orchestern wird darüber hinaus durch vielfältige rechtliche Besonderheiten und Bühnenbräuche geprägt, die durch die jeweilige Eigenart der künstlerischen Tätigkeit (Schauspieler, Sänger, Tänzer etc.) bedingt sind. Die kodifizierten Rechtsquellen für das Bühnenarbeitsrecht sind neben dem BGB zumeist Tarifverträge, die diese Besonderheiten berücksichtigen³⁴.

3.3. Befristung

Das Arbeitsrecht geht grundsätzlich vom Regelfall des unbefristeten Arbeitsverhältnisses aus, das sozialstaatlich erwünscht ist. Die Befristung eines Arbeitsverhältnisses (§ 620 BGB) ist als Ausnahmefall nicht schrankenlos möglich. Sie ist nach den § 14 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) grundsätzlich nur zulässig, wenn sie durch

30 S. dazu Hilpert, Entwicklung zum Berufssport - Einzelfragen des Arbeitsrechts, Recht der Arbeit 1997, S. 92, zit. nach Schaub (Fn. 29), § 186 Rn. 107.

31 Schaub (Fn. 29), § 186 Rn. 107.

32 S. hierzu z.B. Dieterich, Thomas / Hanau, Peter / Schaub, Günter (Hrsg.) Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 3. Aufl. München 2003, 230 § 611 Rn. 115; Schaub (Fn. 29), § 186 Rn. 94 ff.

33 Vgl. Erfurter Kommentar (Fn. 32), 230 § 611 Rn. 110 ff; Niebler, Michael / Meier, Horst / Dubber, Anja, Arbeitnehmer oder freier Mitarbeiter? Ein arbeitsrechtlicher, steuerrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Leitfadens durch das Recht der Beschäftigungsverhältnisse, Berlin 2002.

34 Weitere Einzelheiten zu den Besonderheiten des Arbeitsvertrags bei Künstlern s. Kittner, Michael / Zwanziger, Bertram, Arbeitsrecht - Handbuch für die Praxis, 2. Aufl. Frankfurt/M. 2003, § 145; sowie Schaub (s. Fn. 29), § 186 Rn. 226 ff.

einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist. Die Befristung des Engagements von Bühnenkünstlern wird im Allgemeinen als zulässig angesehen³⁵.

Eine Sonderregelung mit einer erweiterten Befristungsmöglichkeit für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter an Universitäten enthält § 57b des Hochschulrahmengesetzes.

3.4. Tariffrecht

Im Tarifvertragsgesetz (TVG) stellt der Gesetzgeber einen rechtlichen Rahmen für die autonome Rechtsetzung der Tarifvertragsparteien zur Verfügung. Auch im Bereich von Medien, Kunst und Kultur gibt neben den staatlichen Normen eine Vielzahl von Tarifverträgen, die die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Sparten regeln. Insbesondere für die Berufsgruppen der Bühnenkünstler, Musiker und Artisten hat sich eine besondere Tarifstruktur und -kultur entwickelt, die den Besonderheiten dieser Sparten Rechnung trägt.

§ 12a Abs. 1 TVG bestimmt, dass auch für arbeitnehmerähnliche Personen unter den dort genannten Voraussetzungen Tarifverträge abgeschlossen werden können, weil auch sie als sozial schutzbedürftig angesehen werden. Dies gilt nach § 12a Abs. 3 TVG entsprechend für Personen, die als Künstler, Schriftsteller oder Journalisten aufgrund eines Dienstverhältnisses als freie Mitarbeiter Leistungen erbringen³⁶.

Tarifvertragspartner für den Kultur- und Medienbereich sind auf Seiten der Arbeitnehmer hauptsächlich die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger (GDBA) und die Gewerkschaft Ver.di zuständig, die 2001 durch Zusammenschluss der IG Medien, der Deutschen Angestelltengewerkschaft (DAG), der Gewerkschaft Handel, Banken und Verkehr (HBV) und der Deutschen Postgewerkschaft (DPG) entstand.

Die GDBA gliedert sich nach vier Berufsgruppen: „Solo“, „Tanz“, „Opernchor“ sowie „Ausstattung, Technik und Verwaltung (ATuV)“.

Der bei Ver.di für den Bereich „Medien, Kunst und Industrie“ zuständige Fachbereich 8 ist für die Bereich Kunst und Medien gegliedert in die Fachgruppen „Kunst und Kultur“, „Medien und Publizistik“, „Sports-Union“, „Bildende Kunst“, „Theater und Bühnen, Darstellende Kunst“, „Designers Union“, „Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union (DJU)“, „Musik“, „Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien“, „Verband deutscher Schriftsteller in Ver.di (VS)“ und „Verlage und Agenturen“).

35 Vgl. dazu Kittner/Zwanziger (s. Fn. 34), § 133 Rn. 140 ff. und § 145 Rn. 39ff, Erfurter Kommentar (Fn. 32), 605 § 14 Rn. 66.

36 Vgl. dazu Erfurter Kommentar (Fn. 32), 600 § 12a Rn. 7 f.

Die wesentlichen Tarifverträge im Bereich der Bühnenkunst sind die sog. Normalverträge (NV) für Solisten (NV Solo), Opernchorsänger (NV Chor) und Balletttänzer (NV Tanz) sowie für Bühnentechniker mit künstlerischer Tätigkeit (Bühnentechnikertarifvertrag - BTT- und Tarifvertrag für technische Angestellte mit teilweise künstlerischer Tätigkeit an Landesbühnen - BTTL). Bedeutung haben daneben im Musikbereich der Tarifvertrag der Musiker in Kulturorchestern (TVK), der Manteltarifvertrag für Musiker in Gaststätten und Unterhaltungsbetrieben (MTV Musiker) sowie der Tarifvertrag für Mitglieder von Kurkapellen (TV Kurkapellen)³⁷.

3.5. Betriebsverfassungsrecht

Das Betriebsverfassungsrecht regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Arbeitgeber und der Belegschaft des Betriebes, die dabei von dem von ihr zu wählenden Betriebsrat vertreten wird. Grundanliegen des Betriebsverfassungsrechts ist es, dem Betrieb eine Ordnung zu geben, in der die berechtigten Belange der Belegschaft sowie der einzelnen Arbeitnehmer geltend gemacht werden können, ohne dass dabei die wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheit des Arbeitgebers im Grundsatz in Frage gestellt wird. Wesentliche Rechtsgrundlage ist das Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Nach § 118 Abs. 1 BetrVG findet das Gesetz auf sog. „Tendenzbetriebe“ nur eingeschränkte Anwendung. Tendenzbetriebe sind Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen, künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung unter dem Schutz der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - GG) dienen (§ 118 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). Bei sog. „Mischbetrieben“ kommt es für die Frage der Anwendbarkeit des BetrVG auf die überwiegende Zielsetzung auf der Ebene des Betriebs an³⁸.

Auch in Tendenzbetrieben werden bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen Betriebsräte gewählt; die Regelungen des Gesetzes finden sind jedoch nicht anwendbar, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebs dem entgegensteht. Insbesondere finden die Vorschriften über die Errichtung eines Wirtschaftsausschusses und über die Unterrichtung der Arbeitnehmer in wirtschaftlichen Angelegenheiten (§§ 106 bis 110 BetrVG) keine Anwendung, die Vorschriften über die Beteiligung des Betriebsrates bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) gelten nur, soweit sie die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer infolge von Betriebsänderungen re-

37 Näheres s. z.B: Kittner/Zwanziger (s. Fn. 34), § 145; Schaub (Fn. 29), § 186 Rn. 226 ff.

38 Zum Begriff der Tendenzbetriebe siehe z.B. Fitting, Karl / Kaiser, Heinrich / Heither, Friedrich / Engels, Gerd (Hrsg.), Betriebsverfassungsgesetz: Handkommentar/begr. von Karl Fitting, 18. Aufl. München 1996, § 118, Rn. 7-29.

geln³⁹. Ob und wieweit im Einzelfall die Anwendung des BetrVG eingeschränkt ist, entscheiden im Streitfall die Arbeitsgerichte.

Dass auch die (privatrechtlich organisierten) Religionsgemeinschaften und deren näher bezeichnete Einrichtungen aus dem Geltungsbereich des BetrVG ausgenommen werden (§ 81 Abs.2), hat seinen Grund in deren verfassungsrechtlich garantierter Autonomie (Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung).⁴⁰

3.6. Unternehmensmitbestimmung

3.6.1. Mitbestimmungsgesetz

Die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer größerer Unternehmen, die in bestimmten Rechtsformen betrieben werden und die eine bestimmte Arbeitnehmerzahl (2000) überschreiten, werden im Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz - MitbestG) geregelt⁴¹. Die Bestimmungen sollen den Arbeitnehmern die Teilhabe an wichtigen unternehmerischen Planungen und Entscheidungen sichern. Im Vordergrund stehen dabei die Teilnahme an der Auswahl und der laufenden Kontrolle der Unternehmensleitung sowie die Mitgestaltung der Unternehmenspolitik in ihren Grundzügen, die durch Entsendung von Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsvertretern in die Aufsichtsräte der betreffenden Unternehmen gewährleistet wird.

Nach § 1 Abs. 4 MitbestG finden die Vorschriften jedoch keine Anwendung auf Tendenzunternehmen. Der Wortlaut der Aufzählung ist identisch mit der des § 118 BetrVG.

3.6.2. Betriebsverfassungsgesetz 1952

Für bestimmte Unternehmen, die wegen ihrer Rechtsform oder Größe weder unter die Bestimmungen des BetrVG noch unter das Mitbestimmungsgesetz fallen, gelten die Mitbestimmungsregelungen des BetrVG 1952 fort. Jedoch bestimmt § 81 BetrVG 1952 ebenfalls die Nichtanwendung der verbliebenen Vorschriften auf Tendenzbetriebe. Der Tendenzbegriff des § 81 BetrVG 1952 deckt sich nicht vollständig mit dem des § 118 BetrVG; wesentliche Unterschiede bestehen allerdings nicht⁴².

3.7. Personalvertretungsrecht

Die Beteiligungsrechte des BPersVG gelten grundsätzlich für alle Beschäftigten im Geltungsbereich des Gesetzes. Jedoch ist der persönliche Geltungsbereich für bestimmte Personen eingeschränkt. Nach § 77 Abs. 1 Satz 2 BPersVG ist die Beteiligung des Per-

39 Zum Umfang der Einschränkung der Beteiligungsrechte des Betriebsrats siehe Fitting (s. Fn. 38), § 118 Rn. 30-47.

40 Näheres zum § 118 BetrVG.

41 Soweit sie nicht als Unternehmen des Bergbaus oder der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie unter die Montan-Mitbestimmungsgesetze fallen, die eigene Mitbestimmungsregelungen enthalten.

42 Fitting (s. Fn. 40), § 81 BetrVG 1952.

sonalrates für die dort genannten Personen bei Personalien Einzelmaßnahmen ausgeschlossen. Eine Beteiligung des Personalrates findet in diesen Fällen nur auf Antrag statt. Zu dem betroffenen Personenkreis gehören auch Beschäftigte mit überwiegend wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeit⁴³.

3.8. Arbeitszeitrecht

Wichtiger Bestandteil des öffentlichen Arbeitnehmerschutzrechts ist der gesetzliche Arbeitzeitschutz. Der öffentlich-rechtliche Arbeitzeitschutz errichtet bestimmte Schranken für die Arbeitszeit in Form von Höchstgrenzen für die tägliche Arbeitszeit, Arbeitsverboten an Sonn- und Feiertagen, Ruhezeiten und Pausenregelungen. Die Einhaltung der Bestimmungen kann durch die staatlichen Aufsichtsbehörden überwacht bzw. erzwungen werden, Übertretungen werden als Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten geahndet. Die Arbeitzeitschutzvorschriften gestalten nicht den Inhalt des Beschäftigungsvertrages, jedoch hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Erfüllung arbeitszeitschutzwidriger Vereinbarungen.

Der öffentlich-rechtliche Arbeitzeitschutz ist im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) kodifiziert. Zweck des Gesetzes ist nach § 1 vor allem die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer sowie der Schutz der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Es regelt die tägliche Arbeitszeit ebenso wie Ruhepausen und Ruhezeiten und enthält Bestimmungen zum Schutz bei Nacharbeit und über die Sonn- und Feiertagsruhe. Es werden jedoch auch eine Reihe von Ausnahmen normiert. So darf in Tarifverträgen oder auf Grund von Tarifverträgen unter bestimmten Voraussetzungen und in begrenztem Umfang von den gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden (§§ 7, 12 ArbZG). Für die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren gilt anstelle des ArbZG das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) (§ 18 Abs. 2 ArbZG)⁴⁴.

Um den Besonderheiten von Beschäftigungsverhältnissen in bestimmten Bereichen Rechnung zu tragen, enthält das ArbZG einige Ausnahmebestimmungen.

So sieht § 5 ArbZG, der eine Ruhezeit nach der täglichen Arbeitszeit von mindestens elf Stunden vorschreibt (Abs. 1), die Möglichkeit der Verkürzung dieser Ruhezeiten um eine Stunde im Einzelfall vor (Abs. 2). Davon können u.a. auch Beschäftigte beim Rundfunk betroffen sein.

Von der in § 9 ArbZG vorgeschriebene Sonn- und Feiertagsruhe kann nach § 10 in einer Reihe von Fällen abgewichen werden, wenn die Arbeit nicht an Werktagen vorgenommen werden kann. Darunter fallen u.a. auch Tätigkeiten im kulturellen, wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich (§ 10 Abs. 1 Nr. 5-8).

43 Vgl. dazu z.B. Schaub (Fn. 29), § 267 Rn. 5, 10.

44 S. unten 3.9.2.

Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ist aber nach § 11 ArbZG so zu beschränken, dass mindestens 15 Sonntage im Jahr arbeitsfrei bleiben, und muss durch Gewährung von Ersatzruhezeiten ausgeglichen werden. Von diesen Bestimmungen kann jedoch in einer Reihe von Fällen durch Betriebsvereinbarung oder Tarifvertrag abgewichen werden. Insbesondere kann die Zahl der beschäftigungsfreien Sonntage im Rundfunk, in Theaternbetrieben, Orchestern sowie bei Schaustellungen bis auf mindestens acht Sonntage und in Filmtheatern bis auf mindestens sechs Sonntage verringert werden.

Daher sehen z.B. die einschlägigen Tarifverträge für Bühnenkünstler Besonderheiten im Hinblick auf das Arbeitszeitrecht vor⁴⁵.

3.9. Schutz besonderer Personengruppen

3.9.1. Mutterschutzgesetz

Der Mutterschutz hat die Aufgabe, die im Arbeitsverhältnis stehende Mutter und das werdende Kind vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigung am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes im Zusammenhang mit der Schwangerschaft und der Entbindung zu schützen.

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) enthält daher neben Vorschriften über die Gestaltung von Arbeitsplatz und Arbeitsablauf (§ 2) insbesondere Beschäftigungsverbote für bestimmte schwere und potenziell gesundheitsschädliche Arbeiten (§§ 3 Abs. 1, 4) und für die Zeit von sechs Wochen vor der Entbindung sowie ein absolutes Beschäftigungsverbot für die Zeit von acht bis zwölf Wochen nach der Entbindung (§§ 3 Abs. 2, 6), Anspruch auf Arbeitsbefreiung während der Stillzeit (§ 7) sowie ein Verbot von Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit (§ 8 Abs. 1). Außerdem werden ein Kündigungsverbot (§ 9) und die Fortzahlung des Arbeitsentgelts während der Beschäftigungsverbote (§ 11) normiert. Die Einhaltung der Beschäftigungsverbote wird von den Aufsichtsbehörden überwacht, Verstöße als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verfolgt (§§ 20, 21).

Als Ausnahme von dem Verbot der Nachtarbeit ist u.a. eine Beschäftigung von „Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23 Uhr“ gestattet (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 MuSchG). Auch das Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen gilt u.a. „bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen und Lustbarkeiten“⁴⁶ nicht, wenn den Arbeitnehmerinnen jede Woche einmal eine ununterbrochen Ruhezeit von 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird (§ 8 Abs. 4 MuSchG). Während die Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot nur für Künstlerinnen gilt, erstreckt sich die Ausnahme vom Sonn-

45 Kittner/Zwanziger, § 145 Rn. 15.

46 Zur Auslegung der Begriffe vgl. Erfurter Kommentar (Fn. 32), 500 § 8 Rn. 8, 14.

tagsarbeitsverbot, die auch Direktsendungen von Rundfunk und Fernsehen umfasst, auf alle Tätigkeiten, die aktuell für die Veranstaltung erforderlich sind.

3.9.2. Jugendarbeitsschutzgesetz

Jugendliche bedürfen aufgrund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung eines besonderen Schutzes vor Überbeanspruchung und vor den Gefahren am Arbeitsplatz. Ihre gesundheitliche Entwicklung darf nicht durch zu frühe, zu lange zu schwere, zu gefährliche und ungeeignete Arbeiten gefährdet werden. Diesem Ziel dient das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG).

3.9.3. Kinderarbeit

Die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren und Jugendlichen, die nach Landesgesetz noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen, ist gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 JArbSchG grundsätzlich verboten außer zum Zwecke der Beschäftigungs- und Arbeitstherapie, im Rahmen des Betriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht oder in Erfüllung einer richterlichen Weisung, ferner bei Jugendlichen über 13 Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, wenn die Arbeit leicht ist. Auch während der Schulferien für höchstens vier Wochen pro Jahr gilt das Verbot nicht.

Schließlich hat die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 4a JArbSchG (Kinderarbeitsschutzverordnung - KindArbSchV) die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren für eine Reihe weiterer Tätigkeiten zugelassen, zu denen u.a. Handreichungen beim Sport und Tätigkeiten bei nichtgewerblichen Aktionen und Veranstaltungen der Kirchen, Religionsgemeinschaften, Verbände, Vereine und Parteien gehören.

Da einige kulturelle Veranstaltungen die Mitwirkung von Kindern erfordern, gestattet § 6 JArbSchG deren Beschäftigung nach Erteilung einer behördlichen Ausnahmegenehmigung vom Kinderarbeitsverbot. Sie kann erteilt werden bei Theatervorstellungen (Kinder über sechs Jahre) sowie bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, Werbeveranstaltungen sowie Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen (Kinder ab drei Jahren). Die Kinder müssen dabei aber selbst an der Veranstaltung mitwirken. Die Mitwirkung bei Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben ist dabei ebenso ausgeschlossen wie die Beschäftigung in Vergnügungsparks etc. Es gelten außerdem enge zeitliche Beschränkungen und detaillierte Voraussetzungen vor allem hinsichtlich der Einwilligung der Sorgeberechtigten, des Gesundheitsschutzes, der erforderlichen Betreuung und der Ruhezeiten⁴⁷.

47 Vgl. dazu Erfurter Kommentar (Fn. 32), 420 § 6.

3.9.4. Beschäftigung Jugendlicher

Zum Schutze Jugendlicher im Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis enthält das JArbSchG vor allem Bestimmungen im Hinblick auf die Länge der Arbeits- und Schichtzeiten, Lage der Arbeitszeit und Feiertagsruhe, Arbeitspausen, Frei- und Ruhezeiten sowie Urlaub. So dürfen Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren nach den Vorschriften des JArbSchG nur bis höchstens acht Stunden täglich, 40 Stunden wöchentlich und fünf Tagen in der Woche beschäftigt werden. Nachtarbeit ist ebenso verboten wie eine Beschäftigung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen. Auch sind besondere Bestimmungen über die Zahl der Urlaubstage einzuhalten.

Ferner gibt es Einschränkungen hinsichtlich der Art der dem Jugendlichen zu übertragenden Arbeit und der Person des Arbeitgebers sowie allgemeine Pflichten des Arbeitgebers bei der Beschäftigung Jugendlicher.

Auch von den Vorschriften über die Beschäftigung Jugendlicher sieht das JArbSchG verschiedene Ausnahmen oder die Möglichkeit behördlicher Ausnahmegenehmigungen im Einzelfall vor. So bestimmt das Gesetz, dass Jugendliche grundsätzlich nur zwischen 6 und 20 Uhr beschäftigt werden dürfen (§ 14 Abs. 1), Jugendliche über 16 bzw. 17 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen darüber hinaus (§ 14 Abs. 2-6). Ausnahmegenehmigungen können nach § 14 Abs. 7 von der Aufsichtsbehörde erteilt werden für die gestaltende Mitwirkung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Aufführungen, bei Aufnahmen im Rundfunk, auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen⁴⁸ bis 23 Uhr, wenn danach bestimmte Ruhezeiten eingehalten werden.

Entgegen dem grundsätzlichen Verbot der Beschäftigung Jugendlicher an Samstagen (§ 16 Abs. 1) dürfen Jugendliche auch samstags u.a. zur Mitwirkung bei kulturellen Veranstaltungen beschäftigt werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 7). Die Aufzählung ist mit der des § 14 Abs. 7 identisch; hinzu kommt die Möglichkeit der Beschäftigung beim Sport (§ 16 Abs. 2 Nr. 9). Bestimmte Voraussetzungen sind einzuhalten (§ 16 Abs. 3,4).

Auch vom Gebot der Sonntagsruhe (§ 17 Abs. 1) kann u.a. für die Mitwirkung bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen sowie Direktsendungen im Rundfunk⁴⁹ und beim Sport abgesehen werden (§ 17 Abs. 2 Nr. 5,6). Auch hierbei gelten bestimmte Voraussetzungen im Hinblick auf Ruhezeiten (§ 17 Abs. 3).

48 Die Aufzählung entspricht der für die Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot in § 6; s. oben 3.9.3.

49 Die Beschäftigung Jugendlicher für Ton- und Bildaufnahmen für den Rundfunk, die nicht direkt gesendet werden, sowie für Film- und Fotoaufnahmen ist sonntags nicht erlaubt!

3.10. Arbeitsgerichtsbarkeit

Für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis sind die Arbeitsgerichte als eigenständiger Zweig der Rechtspflege berufen. Zuständigkeit, Organisation und Prozessführung der Arbeitsgerichtsbarkeit regelt das Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG).

Eine Ausnahme von der Zuständigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten normiert § 101 ArbGG. Danach kann für bürgerliche Streitigkeiten zwischen Tarifvertragsparteien aus Tarifverträgen oder über das Bestehen oder Nichtbestehen von Tarifverträgen die Zuständigkeit von Schiedsgerichten vereinbart werden (§ 101 Abs. 1). In einem Tarifvertrag, der überwiegend Bühnenkünstler, Filmschaffende und Artisten oder aber Kapitäne und Schiffsbesatzungsmitglieder umfasst, kann darüber hinaus durch ausdrückliche Vereinbarung festgelegt werden, dass das Schiedsgericht auch in Streitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das sich nach diesem Tarifvertrag bestimmt, entscheidet.

3.11. Arbeitsgenehmigungsrecht

Ausländer benötigen zur Aufnahme eine abhängigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland neben einer Aufenthaltsgenehmigung grundsätzlich eine Arbeitsgenehmigung nach § 284 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), die von der Arbeitsverwaltung in Form einer Arbeitserlaubnis oder einer Arbeitsberechtigung erteilt wird (§§ 285, 286 i.V.m. der Arbeitsgenehmigungsverordnung - ArGV). § 9 ArGV bestimmt jedoch eine Reihe von Ausnahmen der Arbeitsgenehmigungspflicht. Danach sind u.a. Personen, die mit Vorträgen oder Darbietungen von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert befasst sind oder bei Darbietungen sportlichen Charakters mitwirken, bis zu drei Monaten (§ 9 Nr. 6) genehmigungsfrei. Dasselbe gilt für Personen, die nur gelegentlich in Tagesdarbietungen auftreten (§ 9 Nr. 7) und für Journalisten, Korrespondenten und Berichterstatter, die für ihren Arbeitgeber mit Sitz im Ausland tätig werden, sofern sie vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt sind (§ 9 Nr. 11). Schließlich sind auch Berufssportler und -trainer beim Einsatz im Wettkampfsport unter bestimmten weiteren Voraussetzungen arbeitsgenehmigungsfrei (§ 9 Nr. 12).

4. Sozial- und Sozialversicherungsrecht

4.1. Einführung

Im Sozialversicherungsrecht gibt es zwei Bereiche, in denen Künstler besonderen Regelungen unterworfen sein können. Hierzu gehören der Versicherungsschutz von Arbeitnehmern bei der Versorgungsanstalt der deutschen Orchester bzw. der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen und die Künstlersozialversicherung für selbstständige Künstler, die von der Künstlersozialkasse durchgeführt wird.

4

4.2. Der Versicherungsschutz bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester und der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen

4.2.1. Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (VddKO)

Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester – auch kurz „Orchesterversorgung“ genannt – bietet den Musikern der deutschen Kulturorchester im Alter, bei Berufsunfähigkeit und bei Tod regelmäßig einen zusätzlichen Versicherungsschutz neben der gesetzlichen Rentenversicherung. Nach Erfüllung der entsprechenden Wartezeit ermöglicht die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester ihren Versicherten einen Anspruch auf lebenslange dynamische Versorgung. Die Höhe der Versorgungsleistungen richtet sich (abgesehen von Frühinvaliditätszuschlägen) nach den eingezahlten Beiträgen. Die Versorgungsanwartschaften und -leistungen werden jährlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung angepasst.

Die Versorgungsanstalt erbringt:

Versorgungsleistungen wegen Erreichens der Altersgrenze, d. h.

- Altersruhegeld ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Flexibles Altersruhegeld ab Vollendung des 60. Lebensjahres gekürzt um 0,3% pro Monat der Zeit vor Vollendung des 65. Lebensjahres,
- Vorgezogenes Altersruhegeld für weibliche Versicherte ab dem 60. Lebensjahr.

Versorgungsleistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, d. h.

- Ruhegeld wegen Berufsunfähigkeit bei Minderung der Arbeitsfähigkeit im bisherigen Beruf, vor dem 58. Lebensjahr zeitlich begrenzt,
- Ruhegeld wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn ein Versicherter voll erwerbsgemindert ist.

Leistungen an Hinterbliebene, wie

- Sterbegeld,
- Witwen- und Witwergeld,
- Waisengeld.

Freiwillige Leistungen, wie

- Beihilfen zu Rehabilitationsmaßnahmen.

Die Orchesterversorgung ist als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgung organisiert, d. h. die Versicherungsverhältnisse entstehen von Gesetzes wegen bei Aufnahme der Tätigkeit.

Die Organe der Orchesterversorgung sind der Verwaltungsrat als satzungsgebendes Organ und Vertretung der Versicherten und Mitglieder sowie die Bayerische Versorgungskammer als Geschäftsführung.

Mitglied der Anstalt ist jeder Rechtsträger eines Kulturorchesters mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Ein Orchester besitzt den Status eines Kulturorchesters, wenn es

- überwiegend Operndienst versieht oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielt und
- von der öffentlichen Hand getragen oder maßgeblich beeinflusst wird.

Durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen entsteht die Mitgliedschaft automatisch, es handelt sich also um eine Pflichtmitgliedschaft.

Durch den Abschluss einer Vereinbarung können aber auch andere Orchesterträger, Träger von Rundfunkberufschören sowie Träger von Schulen, die Musiker für Kulturorchester ausbilden, freiwillige Mitglieder werden.

4.2.1.1. Versicherte

Pflichtversichert bei der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester ist jeder Musiker – unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit –, der in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis bei einem Kulturorchester tätig ist. Die Pflichtversicherung tritt frühestens ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein und ist nur solange möglich, wie unter Berücksichtigung bereits zurückgelegter Beitragsmonate bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 Beitragsmonate erreicht werden können. (§ 17 der Satzung VddKO, **Anlage 7C**)

Die Pflichtversicherung beginnt gleichzeitig mit dem Beschäftigungsverhältnis. Sie endet, wenn der Musiker aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheidet oder wenn er trotz Fortdauer desselben keine Dienst- oder Krankenbezüge mehr erhält.

Musiker, denen eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zusteht, können sich auf Antrag von der Versicherung befreien lassen.

Sofern ein Musiker nicht ununterbrochen bei einem Mitglied der Versorgungsanstalt beschäftigt und damit auch nicht kontinuierlich durch ein Mitglied versichert ist, hat er, um dadurch keine Nachteile zu erleiden, die Möglichkeit der Weiterversicherung zu einem Mindestbetrag von 12,50 Euro.

Die Versicherung wird beitragsfrei weitergeführt, wenn das Beschäftigungsverhältnis des Versicherten bei einem Mitglied endet und er nicht von der Möglichkeit der Weiterversicherung Gebrauch macht. Der beitragsfrei Versicherte erleidet gewisse Nachteile, da er nicht auf sämtliche Leistungen aus der Versorgungsanstalt einen Anspruch hat; gezahlt werden lediglich das Altersruhegeld sowie die Hinterbliebenenversorgung.

4.2.1.2. Finanzierung

Die Versorgungsanstalt finanziert ihre Leistungen aus den Beiträgen der Versicherten und den Erträgen der Vermögensanlagen. Sie erhält keine staatlichen Zuschüsse.

Die Beiträge tragen jeweils zur Hälfte das Mitglied (Arbeitgeberanteil) und der Versicherte (Arbeitnehmeranteil). Sie belaufen sich insgesamt auf 9% des beitragspflichtigen Einkommens, wenn gleichzeitig Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgeführt werden, sonst auf 16%.

Die vom einzelnen Versicherten entrichteten Beiträge dienen zur Ansparung seines eigenen Ruhegeldes (Kapitaldeckungsverfahren).

4.2.1.3. Verwaltung

Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester regelt ihre Angelegenheiten in autonomer Selbstverwaltung.

Hierbei fungiert der aus 16 Mitgliedern bestehende **Verwaltungsrat** als Normsetzungs- und Kontrollorgan, das insbesondere über die Satzung und die Richtlinien der Versorgungspolitik beschließt. Die Rechtsgrundlagen sind in **Anlage 7** beigefügt.

Aus seiner Mitte wählt der Verwaltungsrat 6 Mitglieder des Arbeitsausschusses, der die Entscheidungen des Verwaltungsrats vorberät und Beschlussempfehlungen aussprechen kann. Außerdem kann der Verwaltungsrat dem Arbeitsausschuss Angelegenheiten zur Entscheidung oder Wahrnehmung übertragen.

Neben dem Verwaltungsrat fungiert die **Bayerische Versorgungskammer** als gemeinsames Geschäfts- und Vertretungsorgan der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester sowie 11 weiterer Versorgungseinrichtungen. Die Bayerische Versorgungs-

kammer ist eine dem Bayerischen Staatsministerium des Innern unmittelbar nachgeordnete staatliche Oberbehörde, die von einem Vorstand geleitet wird.

Der bei der Bayerischen Versorgungskammer gebildete Kammerrat, bestehend aus 17 Vertretern aller von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen, wirkt in gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungseinrichtungen beratend mit. Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester benennt dafür einen Vertreter.

Die Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester unterliegt der Rechts- sowie der Versicherungsaufsicht durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, wobei die Rechtsaufsicht vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und die Versicherungsaufsicht vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie für den Bund ausgeübt wird.

Der Verwaltungsrat besteht aus 16 Mitgliedern. Er setzt sich paritätisch zusammen aus je 8 Arbeitgeber- und 8 Arbeitnehmervertretern. Benannt werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter vom Deutschen Bühnenverein sowie von der Deutschen Orchestervereinigung e.V. in der DAG. Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Lagebericht, den Jahresabschluss, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wirtschaftsplanung einzuberufen.

Der **Arbeitsausschuss** besteht aus sechs Mitgliedern, wobei jeweils drei von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite aus der Mitte des Verwaltungsrates benannt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des vierten Geschäftsjahres. Der Arbeitsausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.

4.2.1.4. Geschäftsdaten

Die Geschäftsdaten für die Jahre 2001 und 2002 sind in **Anlage 8** beigelegt.

4.2.1.5. Anschrift

Die Postanschrift bzw. die E-Mail- und Homepage-Adresse der Versorgungsanstalt lautet:

Arabellastr. 29, 81925 München, oder

Bayerische Versorgungskammer, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester,
81921 München, Tel. (089) 9235-6, Telefax (089) 9235-8850,

E-Mail: vddko@versorgungskammer.de,

Homepage: www.versorgungskammer/vddko/index.html

Dort sind auch weitere Informationen – wie die Geschäftsberichte (zuletzt für 2002) – erhältlich.

4.2.2. Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Vddb)

Für die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen gelten die Ausführungen zur „Orchesterversorgung“ entsprechend. Die insoweit abweichende Satzung befindet sich in **Anlage 5**. Wesentliche Unterschiede bestehen in Folgendem:

- der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen besteht im Gegensatz zur „Orchesterversorgung“ (statt 16) aus 30 Mitgliedern – der Arbeitsausschuss aus 10 Mitgliedern,
- das Dienst Einkommen, das die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten übersteigt (Beitragsbemessungsgrenze), bleibt für die Beitragsberechnung bei den Bühnenangehörigen unter dem Schutz der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen außer Ansatz; – wohingegen bei den Musikern nach der „Orchesterversorgung“ auch das Dienst Einkommen bis zum 2,2fachen der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden kann (§ 22 Abs. 2 Satzung VddKO zu § 23 Abs. 2 Satzung Vddb),
- eine Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder nach § 36 Satzung Vddb gibt es bei „Orchesterversorgung“ nicht,
- nach § 25 Abs. 3 Satz 3 Satzung VddKO (im Gegensatz zu § 27 Abs. 3 Satzung Vddb) besteht keine Wartezeit für den Anspruch auf Ruhegeld wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit,
- die Frühinvaliditätsbeträge sind unterschiedlich (vgl. § 28 Abs. 8 Satzung VddKO und § 30 Abs. 8 Satzung Vddb),
- das Witwengeld beträgt nach § 30 Abs. 2 Satzung VddKO 50%, nach § 32 Abs. 2 Satzung Vddb hingegen 60% des Ruhegeldes,
- die Altersversorgungsabgabe nach § 24 Satzung Vddb gibt es bei der „Orchesterversorgung“ nicht.

Die Geschäftsdaten für die Jahre 2001 und 2002 befinden sich in **Anlage 6**.

Die E-Mail-Adresse lautet vddb@versorgungskammer.de

Die Homepage findet sich unter: www.versorgungskammer.de/vddb/index.html

Die Postanschrift lautet: Bayerische Versorgungskammer, Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, 81921 München. Die Telefon- und Faxnummern stimmen mit denen der „Orchesterversorgung“ überein.

4.3. Die Künstlersozialversicherung

4.3.1. Aufgabe und Funktionsweise

Selbständige Künstler und Publizisten befinden sich größtenteils in einer wirtschaftlichen und sozialen Situation, die der von Arbeitnehmern vergleichbar ist. Sie sind auf

die Mitwirkung von Vermarktern oder Verwertern angewiesen, damit ihre Werke oder Leistungen dem Endabnehmer zugänglich gemacht werden können. Deshalb sind selbständige Künstler und Publizisten seit dem 1. Januar 1983 aufgrund des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) vom 27. Juli 1981 als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung einbezogen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 ist der Versicherungsschutz um die soziale Pflegeversicherung erweitert worden. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Juni 2001 (BGBl. I 2001, S. 1027) wurde das KSVG zuletzt umfangreicher reformiert. Bezüglich dieser Änderungen wird auf die vom Parlamentsarchiv veröffentlichten Materialien zu diesem Gesetz verwiesen (Bundestag-Bibliothek, Signatur: BD XIV/237 G). Einen Überblick zur Entwicklung der Künstlersozialversicherung und einer entsprechenden Bilanz hierzu gibt: Hugo Finke, 20 Jahre Künstlersozialversicherung, Entwicklung – Überblick – Bilanz, in: Die Angestelltenversicherung, Zeitschrift der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, 50 Jahrgang, Heft 2, 2003, S. 84–91, Bundestag-Bibliothek, Signatur: R 70411.

Die Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge ist derjenigen der Arbeitnehmer nachgebildet. Nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte selbständige Künstler und Publizisten haben wie Arbeitnehmer nur den halben Beitrag zu zahlen. Der „Arbeitgeberanteil“ wird über die Künstlersozialabgabe von den Verwertern sowie durch einen Bundeszuschuss aufgebracht. Derzeit beträgt die Zahl der versicherten selbstständigen Künstler und Publizisten insgesamt etwa 126.000 – hiervon sind rd. 55.000 Frauen.

4.3.2. Die Voraussetzung für die Versicherungspflicht

Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist, dass ein **selbstständiger Künstler oder Publizist** eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit **erwerbsmäßig** ausübt.

Künstler im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist

oder Publizistik lehrt. Eine gesetzliche Definition gibt es nicht, weil der Begriff des Künstlers oder Publizisten sich nicht absolut festlegen lässt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ist in Zweifelsfällen darauf abzustellen, wer in den einschlägigen fachkundigen Kreisen als Künstler anerkannt und behandelt wird. Diese Anerkennung zeigt sich etwa in der Mitgliedschaft in künstlerischen Berufsverbänden oder in der Teilnahme an Ausstellungen.

Auf den künstlerischen bzw. publizistischen Wert der Tätigkeit kommt es nicht an. Die Abgrenzung zu Berufen, die Elemente eigenschöpferischer Gestaltung aufweisen, dadurch

aber noch nicht zu einem künstlerischen Beruf werden (z. B. im Bereich des Handwerks, Kunsthandwerks oder der Unterhaltung), kann im Einzelfall schwierig sein. Die Künstlersozialkasse prüft somit jeden Einzelfall. Bei einer ablehnenden Entscheidung kann der Betroffene Widerspruch erheben, über den dann in einem fachkundigen Gremium entschieden wird. Diesem Gremium gehören Vertreter der Verbände der Künstler und Publizisten aus dem Beirat der Künstlersozialkasse an.

Der folgende Katalog gibt eine Übersicht über einige künstlerische und publizistische Tätigkeiten, die vom Künstlersozialversicherungsgesetz umfasst sind. Der Gesetzgeber hat auf eine Aufzählung beruflicher Tätigkeiten aufgrund der Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer Berufstätigkeit bewusst verzichtet. Daher ist der folgende Katalog auch nicht als abschließend zu betrachten. Ein komplexerer Tätigkeitskatalog künstlerischer/publizistischer Tätigkeiten findet sich bei Brandmüller/Zacher/Thielpape, Künstlersozialversicherungsgesetz, Kommentar und Rechtsammlung, Band II, Loseblattsammlung, Stand 1. Januar 2002, (Bundestagsbibliothek, Signatur: Lo 3237) in Anlage 7A/8. Dort liegen auch die Entscheidungen der Sozial- und Landessozialgerichte sowie des Bundessozialgerichts mit entsprechenden Verweisen zu Grunde.

Künstlerkatalog

Bereiche: W = Wort, BK = Bildende Kunst,
M = Musik, DK = Darstellende Kunst

A

Akrobat _____ DK
Aktionskünstler *) _____ BK/DK
Alleinunterhalter _____ M/DK
Arrangeur (Musikbearbeiter) _____ M
Artdirektor _____ BK
Artist **) _____ DK
Ausbilder für künstl./publiz. Tätigkeiten _____ W/BK/M/DK
Autor _____ W

B

Ballettlehrer _____ DK
Ballettmeister _____ DK
Ballett-Tänzer**) _____ DK
Bildberichterstatter _____ W
Bildhauer _____ BK
Bildjournalist _____ W
Bildregisseur _____ DK
Bühnenbildner**) _____ DK
Bühnenerythmist _____ DK
Bühnenmaler _____ DK
Büttenredner _____ DK

C

Choreograph _____ DK
Chorleiter _____ M
Clown _____ DK
Colorist (Trickfilm*) _____ BK

Comiczeichner _____	BK
D	
Designer _____	BK
Dichter _____	W
Dirigent _____	DK
Discjockey *) _____	M
Dompteur _____	DK
Dozent für künstl./publiz. Tätigkeiten _____	W/BK/M/DK
Dramaturg _____	DK
Drehbuchautor _____	W
E	
Eiskunstläufer (Showbereich) _____	DK
Entertainer _____	DK
Experimenteller Künstler _____	BK
F	
Fachmann f. Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung*) _____	W
Figurespieler (Puppen-, Marionetten-, etc.) _____	DK
Filmbildner _____	DK
Filmmacher _____	DK
Foto-Designer _____	BK
Fotograf (künstlerischer) _____	BK
G	
Geräuschemacher _____	DK
Geräuschetonmeister _____	DK
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer) _____	BK
Grafiker _____	BK
I	
Illustrator _____	BK
Industrie-Designer _____	BK
Instrumentalsolist _____	M
J	
Journalist _____	W
K	
Kabarettist _____	DK
Kameramann**) _____	DK
Kapellmeister _____	M
Karikaturist _____	BK
Komiker _____	DK
Komponist _____	M
Korrespondent _____	W
Kostümbildner **) _____	DK
Kritiker _____	W
L	
Layouter _____	BK
Lehrer für künstl./publiz. Tätigkeiten _____	W/BK/M/DK
Lektor _____	W
Librettist _____	M
Lichtbildner _____	BK
Liedermacher _____	M
M	
Maler _____	BK
Marionettenspieler _____	DK
Maskenbildner **) _____	DK
Mode-Designer _____	BK
Moderator _____	DK
Multimedia-Designer (Grafik-Designer) _____	BK
Musikbearbeiter _____	M
Musiker _____	M
Musiklehrer _____	M
O	
Objektmacher _____	BK
P	
Pantomime _____	DK
Performancekünstler*) _____	BK/DK
Plastiker _____	BK
Pressefotograf _____	W
PR-Fachmann*) _____	W
Publizist _____	W
Puppenspieler _____	DK
Q	
Quizmaster _____	DK
R	
Redakteur**) _____	W

Regisseur _____	DK
Reporter _____	W
Rezitator _____	DK
S	
Sänger _____	M
Schauspieler**) _____	DK
Schriftsteller _____	W
Showmaster _____	DK
Sprecher**) _____	DK
Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.) _____	DK
Synchronsprecher**) _____	DK
T	
Tänzer*) _____	DK
Tanzpädagog*) _____	DK
Technischer Redakteur*) _____	W
Textdichter _____	M
Texter _____	W
Textildesigner _____	BK
Theaterpädagog*) _____	DK
Tonmeister*) _____	M
Travestiedarsteller (Showbereich) _____	DK
Trickzeichner _____	BK
U	
Übersetzer / Bearbeiter *) _____	W
Unterhaltungskünstler _____	DK
V	
Videokünstler _____	BK
W	
Werbefotograf _____	BK
Wissenschaftlicher Autor _____	W
Z	
Zauberer _____	DK
Zeichner _____	BK

*) Wegen der Besonderheiten bei der Beurteilung der Künstlereigenschaft ist eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung durch den Künstler erforderlich.

**) Überwiegend abhängig beschäftigt; Sozialversicherungsnachweise sind erforderlich

!

Versicherungspflichtig sind die **erwerbsmäßig** tätigen Künstler und Publizisten, also nicht die Freizeit- oder Hobbykünstler. Die künstlerische oder publizistische Tätigkeit muss somit mit der Absicht verbunden sein, auf Dauer hieraus Einnahmen zu erzielen und nicht nur vorübergehend ausgeübt werden.

Für den Versicherungsschutz muss regelmäßig ein bestimmtes jährliches Mindesteinkommen erzielt werden – im Jahr 2004 sind es 3.900 Euro. Für Künstler und Publizisten wird dabei wegen möglicher Einkommenschwankungen während eines Jahres nicht auf das Monats-, sondern auf das voraussichtliche Jahreseinkommen abgestellt. Künstler und Publizisten, die mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen oder die bereits auf andere Weise sozial abgesichert sind, werden nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert.

Da **Berufsanfänger** im künstlerischen und publizistischen Bereich oft eine schwierige Anlaufphase zu überwinden haben und deshalb besonders schutzbedürftig sind, sieht das Künstlersozialversicherungsgesetz daher von der Voraussetzung des Mindesteinkommens eine Ausnahme vor: In den ersten drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit gibt es den Versicherungsschutz auch dann, wenn das Arbeitseinkommen die Mindestgrenze nicht erreicht.

Zudem kann die Mindesteinkommengrenze von 3.900 Euro im Kalenderjahr innerhalb von sechs Kalenderjahren bis zu zweimal unterschritten werden, ohne dass der Versicherungsschutz entfällt. Damit wird der besonderen Situation der selbständigen Künstler und Publizisten und ihren oft schwankenden Einkommen Rechnung getragen

Nur **selbstständige** Künstler und Publizisten sind nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert. Für Arbeitnehmer besteht die allgemeine Sozialversicherungspflicht mit hälftiger Beitragszahlung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Oft ist es nicht einfach zu entscheiden, ob jemand selbständig tätig oder abhängig beschäftigt ist. Das gilt vor allem für Künstler und Publizisten, weil sie eine kreative Leistung erbringen. Stets kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an.

Anhaltspunkte für eine selbstständige Tätigkeit sind:

- keine Weisungsgebundenheit hinsichtlich Zeit und Ort der Arbeitsleistung,
- eigene Betriebsstätte,
- keine Eingliederung in einen fremden Betrieb,
- Tragung eines Unternehmerrisikos.

Für die Bereiche Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktion haben die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung einen Abgrenzungskatalog erarbeitet, nach dem in der Regel verfahren wird (zu beziehen über die Künstlersozialkasse).

Die Künstlersozialkasse nimmt die schwierige Abgrenzung unter Berücksichtigung der berufsgruppenspezifischen Besonderheiten vor und klärt im Einzelfall die Zuordnung, u. a. mit Hilfe eines Fragebogens.

Selbstständige Künstler und Publizisten können auch einen eigenen Betrieb (z. B. eine Firma oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts) führen, ohne auf den Schutz der Künstlersozialversicherung verzichten zu müssen. Allerdings dürfen sie nicht mehr als einen Arbeitnehmer haben, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig (bis zu 400 Euro monatlich). Anderenfalls wachsen sie so sehr in die Position eines Arbeitgebers hinein, dass sie nicht mehr als schutzbedürftig angesehen werden können.

Besonderheiten können gelten, wenn sich mehrere zur Erbringung künstlerischer oder publizistischer Leistungen zusammengeschlossen haben (Beispiel: Grafik-Designer in

einer Werbeagentur). Eine Versicherung setzt Selbständigkeit der Tätigkeit voraus, die möglicherweise nicht oder nicht bei allen Beteiligten gegeben ist.

Weiterhin existiert in der Kranken- und Pflegeversicherung keine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, wenn aufgrund der Arbeitnehmertätigkeit Versicherungspflicht besteht. In der Rentenversicherung besteht in der Regel Versicherungspflicht, solange das aus der Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus der anderen selbständigen Tätigkeit erzielte Bruttoarbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen (Gewinn) die Hälfte der geltenden Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung unterschreitet. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2004: 61.800 Euro (West) und 52.200 Euro (Ost). Beamte und andere von der Versicherungspflicht befreite Personen werden ebenfalls nicht in der Künstlersozialversicherung versichert.

4.3.3. Beginn der Versicherung

Die Versicherung beginnt grundsätzlich mit der Meldung des Künstlers oder Publizisten bei der Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse prüft anhand eines ausgefüllten Fragebogens und verschiedener Nachweise (z. B. Zeugnisse über Ausbildung und Prüfungen, Veröffentlichungen, Rezensionen, Ausstellungskataloge, Vertragsunterlagen über Engagements, Bescheinigungen über künstlerische Tätigkeit, Preise oder Stipendien, Mitgliedsbescheinigungen von Berufsverbänden) die Künstler- bzw. Publizisteneigenschaft sowie die sonstigen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht.

Wird der dann von der Künstlersozialkasse festgesetzte Beitragsanteil nicht rechtzeitig bezahlt, so besteht kein Versicherungsschutz. Die Kranken- und Pflegeversicherung ruht und in der Rentenversicherung werden keine Anwartschaften erworben.

4.3.4. Die Höhe der Beiträge

Die Höhe der Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung bemisst sich grundsätzlich nach dem jeweils für ein Jahr im voraus vom Versicherten geschätzten Arbeitseinkommen aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie den allgemein geltenden Beitragssätzen. Dabei kommt es auf den aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit voraussichtlich erzielten Gewinn an. Von den Honoraren und Vergütungen und sonstigen Einnahmen sind daher die voraussichtlichen Betriebsausgaben (z.B. Miete, Arbeitsmaterialien, Löhne, "Werbungskosten", Abschreibungen) abzuziehen. Das Einkommen wird, wie in der sonstigen Sozialversicherung auch, nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze in die Beitragspflicht einbezogen. Die Grenze beträgt im Jahre 2004 in der Kranken- und Pflegeversicherung jährlich 41.850 Euro und in der Rentenversicherung jährlich 61.800 Euro (neue Bundesländer: 52.200 Euro). Die Künstlersozialkasse stellt die monatlichen Beiträge fest, zieht vom Versi-

cherten die Hälfte als dessen Beitragsanteile ein und entrichtet die Beiträge an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die Kranken- und Pflegekasse des Versicherten. Die zweite Beitragshälfte wird aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss finanziert.

Bestehen Zweifel an den Angaben des Versicherten, so kann die Künstlersozialkasse Einsicht in die Einkommensteuerbescheide und vorhandene Unterlagen über Vertragsbeziehungen und empfangene Entgelte verlangen. Ist in der Berufsanfängerzeit das Mindesteinkommen unterschritten worden, so muss der Versicherte nach ihrem Ablauf von sich aus vorhandene Unterlagen über sein voraussichtliches Einkommen vorlegen.

Abweichungen von den Angaben des Versicherten in seiner jährlichen Einkommenschätzung haben auf die gezahlten Versicherungsbeiträge oder erhaltenen Leistungen grundsätzlich keine Auswirkungen (dies natürlich nur, solange keine bewussten Falschangaben vorliegen). Es können insbesondere keine Beiträge zurückverlangt werden, andererseits werden aber auch keine Beiträge nacherhoben.

4.3.5. Der Umfang der Versicherungsschutzes

Die Versicherten erhalten die vollen Leistungen der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Krankengeld und Altersrenten orientieren sich dabei an dem gemeldeten Einkommen bzw. den entsprechenden gezahlten Beiträgen.

Sie erhalten nach sechs Karenzwochen auch Krankengeld. Das Krankengeld orientiert sich an dem Arbeitseinkommen, das der Beitragsberechnung der letzten 12 Kalendermonate zugrunde gelegen hat. Davon werden 70% (abzüglich Renten- und Pflegeversicherungsbeiträgen) gezahlt. Wer Krankengeld bereits nach zwei Wochen erhalten will, kann gegen einen Aufpreis zum Beitrag diesen Schutz zusätzlich erlangen.

Die erworbenen Rentenansprüche richten sich in erster Linie nach den gezahlten Beiträgen. Gegenwärtig erbringen 12 Monate an geleisteten Beiträgen nach dem Durchschnittsverdienst (für 2004: in den alten Ländern 29.428 Euro und in den neuen Ländern 24.705 Euro) eine monatliche Rente von einem Entgeltpunkt oder rd. 26,13 Euro in den alten und rd. 22,97 Euro in den neuen Ländern. Die gemeldeten Durchschnittsverdienste der Künstler und Publizisten liegen bei etwa der Hälfte des allgemeinen Durchschnittsverdienstes, so dass sich für viele von ihnen die finanziellen Schwierigkeiten im Alter fortsetzen könnten, wenn keine zusätzliche Vorsorge getroffen wird.

Bisher gab es dann für den Betroffenen nur Leistungen der Sozialhilfe. Die ab Januar 2003 neu eingeführte bedürftigkeitsabhängige Grundsicherung im Alter gibt nunmehr

eine Verbesserung für alle selbständigen Künstler und Publizisten, die keine ausreichende Vorsorge treffen konnten. Diese eigenständige Grundsicherung ist in ihren Leistungen ähnlich ausgestattet wie die Sozialhilfe, es findet jedoch kein Rückgriff auf Kinder statt, wenn – was vermutet wird – ihr Einkommen unter 100.000 Euro jährlich liegt. Unter anderem gilt die Besonderheit, dass im Gegensatz zur Sozialhilfe nicht vermutet wird, dass in Haushaltsgemeinschaft lebende Angehörige zum Lebensunterhalt beitragen. Die Ansprüche können zudem beim Rentenversicherungsträger geltend gemacht werden, der auch informiert und berät und die Anträge an die zuständigen Städte und Kreise weiterleitet.

Weiterhin steht auch den in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlern und Publizisten die sog. Riester-Rente offen. Damit können sie die staatlichen Förderung einer zusätzlichen privaten Altersversorgung nutzen.

4.3.6. Die Künstlersozialabgabe

Die Künstlersozialabgabe stellt den „Arbeitgeberanteil“ dar, der von allen Unternehmen erhoben wird, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten. Es werden drei Gruppen unterschieden:

4.3.6.1. Typische Verwerter

Sie verwerten typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen und sind als solche für alle gezahlten Honorare abgabepflichtig (§ 24 Künstlersozialversicherungsgesetz).

Beispiele:

- Verlage und Presseagenturen,
- professionelle Theater, Orchester und Chöre,
- Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen,
- Rundfunk und Fernsehen,
- Hersteller von Bild- und Tonträgern,
- Galerien und Kunsthandel,
- Werbeagenturen,
- Varieté und Zirkusunternehmen,
- Museen,
- Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten.

4.3.6.2. Werbung des Unternehmens

Abgabepflichtig sind auch Unternehmen, die Werbung für ihr eigenes Unternehmen betreiben, wenn sie regelmäßig Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen. Das sind vor allem Werbe- und Design-Aufträge. Damit sind praktisch alle verkaufsorientierten Unternehmen in die Abgabepflicht einbezogen.

4.3.6.3. Generalklausel

Schließlich kann jedermann als Unternehmer abgabepflichtig werden, wenn er im Jahr mindestens viermal selbständige künstlerische oder publizistische Leistungen für Zwecke seines Unternehmens (Geschäfts, Betriebs) in Anspruch nimmt. Das gilt allerdings nur dann, wenn er dafür Eintritt verlangt oder sonst Einnahmen erzielt werden sollen.

Endverbraucher sind nicht abgabepflichtig. Denn sie verwerten die künstlerische oder publizistische Leistung nicht, sondern konsumieren sie. Das gleiche gilt, wenn z. B. ein Bild vom Künstler selbst und nicht über eine Galerie gekauft wird (sog. Selbstvermarktung). Ebenso nicht abgabepflichtig ist das Honorar, das an ein Unternehmen gezahlt wird, welches den Künstler oder Publizisten als Arbeitnehmer beschäftigt. Denn dann erhält das Honorar nicht der selbständige Künstler oder Publizist. Das gleiche gilt, wenn das Honorar an eine **rechtsfähige** Gesellschaft (z.B. GmbH, AG) gezahlt wird, zu der sich selbständige Künstler oder Publizisten zusammengeschlossen haben.

4.3.6.4. Abgabepflichtigkeit staatlicher Institutionen/ Typische abgabepflichtige Bereiche

Ebenso wie der Staat für seine Arbeitnehmer Sozialabgaben zahlen muss, so ist er auch verpflichtet, unter den allgemeinen Voraussetzungen Künstlersozialabgabe zu zahlen. Auf Gemeinnützigkeit der Tätigkeit kommt es auch hier nicht an. Entscheidend ist allerdings, dass Aktivitäten nach außen gerichtet sind und die staatliche Stelle kein Endverbraucher der künstlerischen Leistung ist. Interne Feiern oder Informationsveranstaltungen lösen daher keine Abgabepflicht aus. Abgabepflichtig können z. B. sein

- Bund, Länder und Gemeinden, auch als Träger von Aus- und Fortbildungseinrichtungen,
- Sozialversicherungsträger,
- Banken und Sparkassen.

In der Praxis kommt die Abgabepflicht vor allem in folgenden Bereichen in Betracht:

- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Druckwerke),
- Betreiben von Museen, Orchestern, Galerien, Theatern usw.,
- die Herstellung von CDs, Musikkassetten oder Videofilmen,

- Aus- und Fortbildung im Bereich Kunst und Publizistik.

4.3.6.5. Abgabepflichtige Entgelte

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Honorare zu zahlen, die an selbständige Künstler oder Publizisten gezahlt werden.

Dazu gehören auch alle Nebenkosten, z. B. Telefon- und Materialkosten.

Abzuziehen sind:

- die ausgewiesene Umsatzsteuer,
- Reise- und Bewirtungskosten,
- Honorare, die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale von 1.848 Euro jährlich lediglich Aufwandsentschädigungen sind.

Der Abgabepflicht unterliegen alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Honorare. Unerheblich ist, ob der Künstler oder Publizist selbst in der Künstlersozialversicherung versichert ist. Durch das Haushaltssanierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 ist mit Wirkung vom 1. Januar 2000 ein einheitlicher Abgabesatz eingeführt worden. Er ist an die Stelle der früheren Abgabesätze für die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getreten und berücksichtigt, dass die einzelnen Bereiche aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre nicht mehr eindeutig voneinander abgegrenzt werden können.

Der einheitliche Abgabesatz wird jährlich nach dem aufzubringenden Beitragsvolumen ermittelt und beträgt im Jahre 2004 4,3%. Die Prozentsätze werden in jedem Jahr für das nachfolgende Kalenderjahr durch die Künstlersozialabgabeverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung festgesetzt.

Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§ 25 KSVG). Im Einzelnen die

Beitragsbemessungsgrenzen und Beiträge nach dem KSVG für das Jahr 2004

	West	Ost
(1) Bezugsgröße (BG) – § 18 SGB IV	28.980 €	
(2) Mindestarbeitseinkommen (MIN) § 3 KSVG	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Rentenversicherung (RV)	3.900 €	3.900 €
Mindestbeitragsberechnungsgrundlage Kranken-/Pflegeversicherung (KV/PV)	4.830€	4.830 €

(3) Rentenversicherung		
- einfache Beitragsbemessungsgrenze (BBG)	61.800€	52.200€
- mtl. BBG	5.150€	4.350€
- mtl. Beitragssatz	19,5% (9,75%)	19,5% (9,75%)
- mtl. Mindestbeitrag Versicherten-	31,69€	31,69 €
- mtl. Höchstbeitrag anteil	502,13 €	424,13 €
- 1/2 BBG	30.900 €	26.100 €
- 1/2 mtl. BBG	2.575€	2.175 €
(4) Krankenversicherung		
- JAE-Grenze	41.850 €	41.850 €
- mtl. BBG	3.487,50 €	3.487,50 €
- Beitragssatz	individuell	individuell
- mtl. Mindestbeitrag	(402,50 € x KV-Beitragssatz)	(402,50 € x KV-Beitragssatz)
- Höchstbeitrag		
a) monatlich	(3.487,50 € x KV-Beitragssatz)	(3.487,50 € x KV-Beitragssatz)
b) jährlich	(41.850 € x KV-Beitragssatz)	(41.850€ x KV-Beitragssatz)
(5) Pflegeversicherung		
- JAE-Grenze	41.850 €	41.850 €
- Beitragssatz	1,7% (0,85%)	1,7% (0,85%)
- mtl. Mindestbeitrag Versicherten-	3,42 €	3,42 €
- mtl. Höchstbeitrag anteil	29,64 €	29,64 €
(6) Befreiung KV § 7 KSVG		
- Einkommen der letzten 3 Kalenderjahre	126.434,15	126.434,15
(7) Durchschnittlicher Beitragssatz		
ermäßigter durchschnittlicher Beitragssatz	14,3%	14,3%
	12,9%	12,9%

Weiterhin sind die abgabepflichtigen Unternehmen gesetzlich verpflichtet, alle an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte im Einzelfall nachvollziehbar aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach dem Jahr der Honorarfälligkeit aufzubewahren. Verstöße gegen die Aufzeichnungspflicht können mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Im Übrigen überwacht die Künstlersozialkasse die Erfüllung der Abgabepflicht und kann dazu Prüfungen auf schriftlichem Wege und als Außenprüfung durchführen. Dazu bestehen weitreichende Vorlage-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten der Unternehmen. Außerdem hat sich der Abgabepflichtige bei der Künstlersozialkasse zu melden. Verstöße gegen die Meldepflicht können ebenso mit Geldbußen bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

4.3.7. Der Bundeszuschuss

Die Mittel für die zweite Beitragshälfte werden nicht nur durch die Künstlersozialabgabe, sondern auch durch einen Zuschuss des Bundes aufgebracht. Dieser Zuschuss trägt dem Umstand Rechnung, dass die versicherten Künstler und Publizisten ihre Honorare nicht ausschließlich von abgabepflichtigen Unternehmern (Fremdvermarktung), sondern auch von Endabnehmern erhalten (z. B. private Kunstsammler, Gagen für Auftritte bei Vereinsfeiern oder privaten Festen). Diese Endabnehmer sind keine „Verwerter“ von Kunst und Publizistik und können deshalb auch nicht zu einer Abgabe herangezogen werden. Der Zuschuss ist durch das Haushaltssanierungsgesetz von 25 auf 20% der Ausgaben der Künstlersozialkasse abgesenkt worden, weil der Selbstvermarktungsanteil zurückgegangen ist.

4.4. Die Künstlersozialkasse

4.4.1. Rechtsstellung und Funktion

Die Künstlersozialkasse führt die Künstlersozialversicherung durch – sie ist aber kein eigenständiger Versicherungsträger für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten. Vielmehr werden diese bei der Krankenkasse ihrer Wahl kranken- und pflegeversichert und bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte rentenversichert. Von diesen Versicherungsträgern erhalten sie im Versicherungsfall die üblichen Leistungen.

Die Künstlersozialkasse ist der Ansprechpartner für alle mit der Künstlersozialversicherung zusammenhängenden Fragen; sie berät Künstler und Publizisten sowie Verwerter.

Sie stellt die Zugehörigkeit zur Künstlersozialversicherung fest und wickelt die Finanzierung ab. Sie stellt u. a. die Versicherungspflicht bzw. Versicherungsfreiheit sowie die Abgabepflicht fest, zieht die Beitragsanteile der Versicherten, die Künstlersozialabgabe und den Bundeszuschuss ein und entrichtet die Beiträge an die Versicherungsträger.

Die Künstlersozialkasse ist der Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven angegliedert. Der Bund trägt auch deren Verwaltungskosten. Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt.

4.4.2. Beirat der Künstlersozialkasse

Der Beirat der Künstlersozialkasse hat die Aufgabe, die Künstlersozialkasse (KSK) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten. Bei der Feststellung des Haushaltes der KSK ist der Beirat zu hören.

Die 24 Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in der Regel auf Vorschlag der Verbände, welche die Interessen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, berufen. Dabei werden die unterschiedlichen Bereiche (Wort, Bildende Kunst, Musik, Darstellende Kunst) jeweils angemessen berücksichtigt. Die Beiratsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

Zudem wirken die vom Beirat vorgeschlagenen und von der Künstlersozialkasse berufenen Mitglieder in den Widerspruchsausschüssen der Künstlersozialkasse mit. Die Widerspruchsausschüsse setzen sich zusammen aus je einem Vertreter der Versicherten und der abgabepflichtigen Unternehmen und einem Vertreter der Künstlersozialkasse.

Die Widerspruchsausschüsse erlassen die Bescheide der Künstlersozialkasse im Widerspruchsverfahren (Widerspruchsbescheide).

Postanschrift:

Künstlersozialkasse

(Gökerstraße 14)

26380 Wilhelmshaven

Telefon: 0 44 21-7543-9

Telefax: 0 44 21-7543-586/711

E-mail: auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Internet: www.kuenstlersozialkasse.de

4.5. Zahlen und Fakten zur Künstlersozialversicherung

Die Schaubilder und Tabellen in **Anlage 9 bis 11** enthalten Informationen u. a.

- zur Anzahl und dem Einkommen der Versicherten auf Bundes- und Landesebene sowie deren Entwicklung – auch geordnet nach Tätigkeitsbereichen/Berufsgruppen/Sparten/Berufsanfängern, Geschlecht und Alter der Künstler,
- die Anzahl der abgabepflichtigen Verwerter mit Branchenaufteilung samt gemeldeter Honorarsummen,
- die Abgabesätze der Verwerter,
- die Verwerterbestandsentwicklung,
- die Versichertenbestandsentwicklung,
- die Entwicklung des Haushaltsvolumens der Künstlersozialkasse,
- der Entwicklung des Bundeszuschusses.

Die Informationen wurden von der Künstlersozialkasse angefordert sowie von deren Homepage entnommen. Darüber hinaus liegt auch das vom Deutschen Kulturrat 2000 veröffentlichte Zahlenmaterial in Kopie in **Anlage 11** bei (Künstlersozialversicherung, Bd. 1 der Reihe Kulturpolitik – Hintergrundinformationen, hrsg. v. Deutschen Kulturrat e. V., Berlin 2000, S. 53–79, Bundestag-Bibliothek, Signatur: P 586485). Schließlich enthält der Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland aus Juni 2000 – beigelegt als **Anlage 9** – weiteres Datenmaterial. Dieser Bericht weist u. a. die Entwicklung der Künstlersozialversicherung anhand der Zahl der Versicherten auf und stellt den Umfang der mit ihr erreichten sozialen Absicherung dar. Nach einem Überblick über die wesentlichen Änderungen des KSVG seit seiner Novellierung im Jahre 1988 geht der Bericht auf den damaligen Reformbedarf ein und befasst sich mit den wichtigsten aktuellen Änderungsvorschlägen. Der Bericht beruht in erster Linie auf statistischem Material der Künstlersozialkasse (KSK) und der

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, auf Erfahrungen der KSK, des Bundesversicherungsamts und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit dem KSVG sowie auf den Vorschlägen der Verbände der Künstler und Publizisten, der Abgabepflichtigen und der Sozialversicherungsträger zur Novellierung des KSV im Jahre 2001.

4.6. Gesetze und Verordnungen über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

In **Anlage 12** ist eine Auswahl der wichtigsten Gesetze und Verordnungen vollständig oder auszugsweise beigelegt. Bezüglich der weiteren Verordnungen, Rundschreiben und Informationsschriften und zur Rechtsprechung zur Künstlersozialversicherung wird auf den Kommentar bzw. die Rechtssammlung zum Künstlersozialversicherungsgesetz von Brandmüller/Zacher/Thielpape, 2 Bände, Loseblattsammlung, Stand 1. Januar 2002, Bundestag-Bibliothek, Signatur: Lo 3237 verwiesen. Im Übrigen soll im Februar 2004 die 3. Auflage des Kommentars zum Künstlersozialversicherungsgesetz von Finke/Brachmann/Nordhausen bei C. H. Beck erscheinen.

5. Stiftungsrecht⁵⁰

5.1. Erscheinungsformen der Stiftungen

Stiftungen sind organisatorische Einrichtungen, die von einem Stifter mit einem Vermögensgrundstock ausgestattet worden sind und mit Hilfe ihres Vermögens einen vom Stifter bestimmten Zweck auf Dauer verfolgen. Sie ermöglichen es dem Stifter, dass über lange Zeit und über sein Lebensende hinaus von ihm bestimmte Ziele verwirklicht werden. Häufig kommt es Stiftern außerdem darauf an, das Vermögen über den Tod hinaus zusammenzuhalten, der Nachwelt als Wohltäter in Erinnerung zu bleiben oder als Initiator weitere Personen zum Stiften oder Spenden anzuregen.

Die ältesten "weltlichen" Stiftungen reichen zurück bis in das 13. Jahrhundert.

Stiftungen sind entweder rechtsfähige juristische Personen, die selbst Rechtsinhaber der gestifteten Vermögenswerte sind und mindestens ein Organ haben, durch das sie im Rechtsverkehr handeln, oder aber rechtlich unselbständige Vermögensmassen, die vom Stifter einer anderen Person zur treuhänderischen Verwaltung übertragen worden sind.

50 Nach: Cornils, Rudolf: Allgemeines zum Stiftungswesen und zur Stiftungsaufsicht; Regierungspräsidium Freiburg, <http://www.rp.baden-wuerttemberg.de/freiburg/abteilung1/referat16/stiftungen/downloads/allgemeines100303.pdf>.

5.2. Gemeinnützige und privatnützige Stiftungen

Im Mittelpunkt jeder Stiftung steht ihr Zweck. Die meisten bestehenden Stiftungen haben Stiftungszwecke, deren Verfolgung unmittelbar im öffentlichen Interesse liegt. Durch das in die Stiftungen eingebrachte Engagement einzelner Personen werden in bedeutendem Umfang soziale, kulturelle, wissenschaftliche und andere gemeinwohlorientierte Aufgaben erfüllt, die sonst von öffentlichen Institutionen wahrzunehmen und kostenmäßig zu tragen wären oder auch brachliegen müssten.

Hieraus erhellt der hohe gesellschaftliche Stellenwert des Stiftungswesens. Eine besondere Ausprägung findet der Grundgedanke, durch eine Stiftung dem Allgemeinwohl zu dienen, in den in jüngerer Zeit in Deutschland entstehenden sogenannten Bürgerstiftungen. Bei ihnen wird das Stiftungsvermögen nicht von einem oder von wenigen Stiftern aufgebracht, sondern von einer Vielzahl von Personen; durch eine inhaltlich weitgespannte und räumlich begrenzte Zweckbestimmung wird in der Regel für den Einzelnen eine vergleichsweise einfach zu praktizierende und erfahrbare Form des Bürgerengagements angeboten. Stiftungen stellen sich so als gesellschaftlich wichtige Partner bei der Bewältigung öffentlicher Aufgaben dar.

Daneben gibt es Stiftungen mit privatnützigen Zwecken, die zwar zahlenmäßig in der Minderheit sind, aber grundsätzlich unter der gleichen staatlichen Obhut stehen. Hierzu gehören insbesondere die Familienstiftungen, die dem Wohl einer oder mehrerer Familien dienen.

5.3. Förderstiftungen und Anstaltsstiftungen

Die meisten Stiftungen sind sogenannte Förderstiftungen. Sie verfolgen ihren satzungsmäßigen Zweck dadurch, dass sie aus dem Stiftungsvermögen Erträge erzielen und diese Mittel zweckgebunden an Dritte abgeben. Als Beispiel sei eine Stiftung angeführt, deren Stiftungsvermögen in einer Geldanlage besteht und die aus den Zinserträgen Forschungsstipendien bereitstellt. Neben Geldvermögen kommen auch andere Vermögenswerte in Betracht, die einen Ertrag abwerfen, etwa vermietete oder verpachtete Liegenschaften, Unternehmensanteile, Lizenzen sowie sonstige Rechte und Forderungen.

Bei Anstaltsstiftungen besteht das Stiftungsvermögen zu einem wesentlichen Teil aus Sachvermögen, das eine betriebliche Einheit bildet und unmittelbar der Verfolgung des Stiftungszwecks dient. Hierzu zählen z. B. die bis in das Mittelalter zurückreichenden Spitalfonds, die Krankenhäuser und Altenheime betreiben, aber auch z. B. Museen und Forschungsinstitute.

Operativ tätige Stiftungen setzen wie die Förderstiftungen Vermögenserträge zur Zweckverfolgung ein, verwirklichen die Zwecke aber wie die Anstaltsstiftungen un-

mittelbar selbst, indem sie aus den Erträgen z. B. eigene Forschungen finanzieren oder Hilfspersonal zur Durchführung von Landschaftspflegearbeiten bezahlen. Die Übergänge zwischen den Stiftungsformen sind fließend; es gibt auch Mischformen.

Eine besondere Form der Vermögensausstattung liegt bei den unternehmensverbundenen Stiftungen vor, die entweder selbst ein wirtschaftliches Unternehmen betreiben oder an einem solchen mit beherrschendem Einfluss beteiligt sind. Freilich darf sich nach ganz überwiegender Auffassung der Zweck einer Stiftung nicht darin erschöpfen, ein wirtschaftliches Unternehmen zu betreiben, denn zum Wesen einer Stiftung gehört es, einen über die Erhaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausreichenden Zweck zu verfolgen.

5.4. Kommunale und kirchliche Stiftungen

Besonderheiten hinsichtlich der Stiftungszwecke und der Organisation weisen die kommunalen sowie die kirchlichen Stiftungen auf. Beide haben eine lange historische Tradition. Die kommunalen Stiftungen verfolgen kommunale Ziele, und ihre Verwaltung ist in die kommunale Verwaltung eingebunden. Die kirchlichen Stiftungen verfolgen kirchliche Zwecke und stehen unter der Sachaufsicht einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft. Für Stiftungen mit kommunalen bzw. kirchlichen Zwecken ohne Einbindung in die kommunale Verwaltung bzw. ohne organisatorische Beziehung zu einer Religionsgemeinschaft gilt das allgemeine Stiftungsrecht.

5.5. Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei den vielfältigen Erscheinungsformen der rechtsfähigen Stiftungen handelt es sich ganz überwiegend um Stiftungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere wenn sie von Privatpersonen errichtet werden.

Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Teil der mittelbaren Staatsverwaltung; sie dienen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben von besonderem Interesse.

5.6. Rechtsgrundlagen

Die grundlegenden Regelungen für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts finden sich in §§ 80 – 88 BGB mit wesentlichen Verweisungen auf das Vereinsrecht; bei Stiftungen von Todes wegen sind die Formvorschriften des Erbrechts zu beachten. Durch das Bundesgesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002, das am 01.09.2002 in Kraft getreten ist, sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erlangung der Rechtsfähigkeit nunmehr bundeseinheitlich und abschließend festgelegt worden. Ergänzend zu dem vorrangigen Bundesrecht gelten die Stiftungsgesetze der Bundesländer.

Für Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt vorrangig das Stiftungsrecht der Länder und ergänzend insbesondere § 89 BGB. Häufig beruhen diese Stiftungen auf besonderen Gesetzen. Besondere (Bundes-) Stiftungsgesetze stellen beispielsweise dar⁵¹:

- Gesetz über die Bildung und Tätigkeit von Stiftungen vom 13. September 1990
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Preußischer Kulturbesitz" und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung vom 25. Juli 1957, gültig ab 01. Januar 1964
- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus vom 24. November 1978
- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Reichspräsident-Friedrich-Ebert-Gedenkstätte vom 19. Dezember 1986
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland"
- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus vom 27. Mai 1994
- Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung vom 25. Oktober 1994, gültig ab 4. November 1994
- Gesetz über die Errichtung einer Otto-von-Bismarck-Stiftung vom 23. Oktober 1997, gültig ab 1. November 1997
- Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998, gültig ab 13. Juni 1998
- Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden Europas" vom 17. März 2000
- Gesetz zur Errichtung einer "Stiftung Jüdisches Museum Berlin" vom 16. August 2001
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, Bonn vom 20. Juni 2002
- Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Erinnerung, Verantwortung und Zukunft" vom 2. August 2000
- Gesetz über die Ausprägung einer 1-DM-Goldmünze und die Errichtung der Stiftung "Geld und Währung" vom 27. Dezember 2000
- Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen vom 22. Oktober 1948
- Gesetz über die Heimkehrerstiftung vom 21. Dezember 1992
- Gesetz zur Errichtung einer Museumsstiftung Post und Telekommunikation vom 14. September 1994

51 Quelle: http://www.rwth-aachen.de/zentral/dez4_stiftungen_liste-k.html

- Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. März 1982 über die Errichtung einer Europäischen Stiftung vom 15. Mai 1986

6. Steuerrecht

Die begünstigenden Regelungen im deutschen Steuerrecht wie zum Beispiel der Abzug für Werbungskosten, der Sonderausgabenabzug oder auch die Abkommen mit anderen Vertragsstaaten zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gelten grundsätzlich auch für Kunst- und Kulturschaffende. In der nachfolgenden Zusammenstellung sind daher nur die Vorschriften ausgewiesen, die ausdrücklich besondere Regelungen für den Bereich Kunst und Kultur beinhalten.

6.1. Einkommensteuergesetz – EStG

- EStG § 3 Steuerfreie Einnahmen

Steuerfrei sind...

.....

*11. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Beihilfe zu dem Zweck bewilligt werden, die Erziehung oder Ausbildung, die Wissenschaft oder **Kunst** unmittelbar zu fördern. Darunter fallen nicht Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen, die auf Grund der Besoldungsgesetze, besonderer Tarife oder ähnlicher Vorschriften gewährt werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass der Empfänger mit den Bezügen nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder **künstlerischen Gegenleistung** oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet wird;*

.....

*26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus **nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten** oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 1.848 Euro im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben*

abweichend von § 3c nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen.

.....

43. der **Ehrensold für Künstler** sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der **Bedürftigkeit des Künstlers** gezahlt werden;

44. Stipendien, die unmittelbar aus öffentlichen Mitteln oder von zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen, denen die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied angehört, zur Förderung der Forschung oder zur Förderung der wissenschaftlichen oder **künstlerischen Ausbildung oder Fortbildung** gewährt werden. Das Gleiche gilt für Stipendien, die zu den in Satz 1 bezeichneten Zwecken von einer Einrichtung, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist oder verwaltet wird, oder von einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes gegeben werden. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist, dass

- a) die Stipendien einen für die Erfüllung der Forschungsaufgabe oder für die Bestreitung des Lebensunterhalts und die Deckung des Ausbildungsbedarfs erforderlichen Betrag nicht übersteigen und nach den von dem Geber erlassenen Richtlinien vergeben werden,
- b) der Empfänger im Zusammenhang mit dem Stipendium nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder **künstlerischen Gegenleistung** oder zu einer Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist,
- c) bei Stipendien zur Förderung der wissenschaftlichen oder künstlerischen Fortbildung im Zeitpunkt der erstmaligen Gewährung eines solchen Stipendiums der Abschluss der Berufsausbildung des Empfängers nicht länger als zehn Jahre zurückliegt;

.....

57. die Beträge, die die **Künstlersozialkasse** zugunsten des nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aus dem Aufkommen von Künstlersozialabgabe und Bundeszuschuss an einen Träger der Sozialversicherung oder an den Versicherten zahlt

.....

➤ **Bestimmte Einnahmen für künstlerische Tätigkeiten werden aus der Bemessungsgrundlage für das zu versteuernde Einkommen ausgenommen.**

– EStG § 7h Erhöhte Absetzungen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

- (1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 vom Hundert und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs absetzen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf Herstellungskosten für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, **künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung** erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Maßnahmen im Sinne der Sätze 1 und 2 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckt sind. Nach Ablauf des Begünstigungszeitraums ist ein Restwert den Herstellungs- oder Anschaffungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.
- (2) Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen nur in Anspruch nehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Gebäude und die Maßnahmen nachweist. Sind ihm Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln gewährt worden, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und auf im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden.
- **Investitionen in Gebäude von künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung können mit erhöhten Sätzen abgeschrieben werden.**

– EStG § 7i Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

(1) Bei einem im Inland belegenen Gebäude, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein **Baudenkmal** ist, kann der Steuerpflichtige abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 im Jahr der Herstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 vom Hundert und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 vom Hundert der Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, absetzen. Eine sinnvolle Nutzung ist nur anzunehmen, wenn das Gebäude in der Weise genutzt wird, dass die Erhaltung der schützenswerten Substanz des Gebäudes auf die Dauer gewährleistet ist. Bei einem im Inland belegenen Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein Baudenkmal ist, sind die Sätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden. Bei einem im Inland belegenen Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige die erhöhten Absetzungen von den Herstellungskosten für Baumaßnahmen vornehmen, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich sind. Der Steuerpflichtige kann die erhöhten Absetzungen im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den folgenden elf Jahren auch für Anschaffungskosten in Anspruch nehmen, die auf Baumaßnahmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 entfallen, soweit diese nach dem rechtswirksamen Abschluss eines obligatorischen Erwerbsvertrags oder eines gleichstehenden Rechtsakts durchgeführt worden sind. Die Baumaßnahmen müssen in Abstimmung mit der in Absatz 2 bezeichneten Stelle durchgeführt worden sein. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, soweit die Herstellungs- oder Anschaffungskosten nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind. § 7h Abs. 1 Satz 5 ist entsprechend anzuwenden.

.....

➤ **Investitionen in Baudenkmäler können mit erhöhten Sätzen abgeschrieben werden.**

– EStG § 10b Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke sind bis zur Höhe von insgesamt 5 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 2 vom Tausend der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufge-

wendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig. Für wissenschaftliche, mildtätige und als **besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke** erhöht sich der Vomhundertsatz von 5 um weitere 5 vom Hundert. Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung mit Ausnahme der Zwecke, die nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützig sind, sind darüber hinaus bis zur Höhe von 20.450 Euro, abziehbar. Überschreitet eine Einzelzuwendung von mindestens 25.565 Euro zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als **besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke** diese Höchstsätze, ist sie im Rahmen der Höchstsätze im Veranlagungszeitraum der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. § 10d gilt entsprechend.

(1a) Zuwendungen im Sinne des Absatzes 1, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 600.000 Deutsche Mark, ab dem 1. Januar 2002 307.000 Euro, neben den als Sonderausgaben im Sinne des Absatzes 1 zu berücksichtigenden Zuwendungen und über den nach Absatz 1 zulässigen Umfang hinaus abgezogen werden. Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung nach Satz 1 geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung. Der besondere Abzugsbetrag nach Satz 1 kann der Höhe nach innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden. § 10d Abs. 4 gilt entsprechend.

.....

(3) Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts. Aufwendungen zugunsten einer zum Empfang steuerlich abzugsfähiger Zuwendungen berechtigten Körperschaft sind nur abzugsfähig, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen durch Vertrag oder Satzung eingeräumt und auf die Erstattung verzichtet worden ist. Der Anspruch darf nicht unter der Bedingung des Verzichts eingeräumt worden sein.

(4) Der Steuerpflichtige darf auf die Richtigkeit der Bestätigung über Spenden und Mitgliedsbeiträge vertrauen, es sei denn, dass er die Bestätigung durch unlautere Mit-

tel oder falsche Angaben erwirkt hat oder dass ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Bestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Diese ist mit 40 vom Hundert des zugewendeten Betrags anzusetzen.

- **Spenden für besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke können bis zur Höchstgrenze als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Analog gilt diese Steuerbegünstigung gem. KStG § 9 Abs. 1 Nr. 2 auch für die Körperschaftsteuer und gem. GewStG § 8 Nr. 9 i. V. m. § 9 Nr. 5 für die Gewerbesteuer.**

- EStG § 10f Steuerbegünstigung für zu eigenen Wohnzwecken genutzte Baudenkmale und Gebäude in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

(1) Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen an einem eigenen Gebäude im Kalenderjahr des Abschlusses der Baumaßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 7h oder des § 7i vorliegen. Dies gilt nur, soweit er das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage nach § 10e oder dem Eigenheimzulagengesetz einbezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige erhöhte Absetzungen von Aufwendungen nach § 7h oder § 7i abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Satz 1 in Anspruch nehmen. Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn Teile einer zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung unentgeltlich zu Wohnzwecken überlassen werden.

(2) Der Steuerpflichtige kann Erhaltungsaufwand, der an einem eigenen Gebäude entsteht und nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehört, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen, wenn die Voraussetzungen des § 11a Abs. 1 in Verbindung mit § 7h Abs. 2 oder des § 11b Satz 1 oder 2 in Verbindung mit § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 vorliegen. Dies gilt nur, soweit der Steuerpflichtige das Gebäude in dem jeweiligen Kalenderjahr zu eigenen Wohnzwecken nutzt und diese Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6 oder § 10i abgezogen hat. Soweit der Steuerpflichtige das Gebäude während des Verteilungszeitraums zur Einkunftszielung nutzt, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr des Übergangs zur Einkunftszielung wie Sonderausgaben abzuziehen. Absatz 1 Satz 4 ist entsprechend anzuwenden.

-
- **Analog zu den Steuervergünstigungen gemäß EStG § 7i und 7h (siehe 1.1.2. und 1.1.3) gelten auch für selbstgenutztes Wohneigentum erhöhte Abschreibungssätze.**

 - EStG § 10g Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden
- (1) *Der Steuerpflichtige kann Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an eigenen schutzwürdigen **Kulturgütern im Inland**, soweit sie öffentliche oder private Zuwendungen oder etwaige aus diesen Kulturgütern erzielte Einnahmen übersteigen, im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme und in den neun folgenden Kalenderjahren jeweils bis zu 9 vom Hundert wie Sonderausgaben abziehen. Kulturgüter im Sinne des Satzes 1 sind*
1. *Gebäude oder Gebäudeteile, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein **Baudenkmal** sind,*
 2. *Gebäude oder Gebäudeteile, die für sich allein nicht die Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllen, aber Teil einer nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützten Gebäudegruppe oder Gesamtanlage sind,*
 3. *gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen, die keine Gebäude oder Gebäudeteile und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften unter Schutz gestellt sind,*
 4. *Mobiliar, **Kunstgegenstände, Kunstsammlungen**, wissenschaftliche Sammlungen, **Bibliotheken oder Archive**, die sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national **wertvollen Kulturgutes** oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sind und deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt,*
- wenn sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen. Die Maßnahmen müssen nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen der Denkmal- und Archivpflege erforderlich und in Abstimmung mit der in Absatz 3 genannten Stelle durchgeführt worden sein; bei **Aufwendungen für Herstellungs- und Erhaltungsmaßnahmen an Kulturgütern** im Sinne des Satzes 2 Nr. 1 und 2 ist § 7i Abs. 1 Satz 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.*
- (2) *Die Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 kann der Steuerpflichtige nur in Anspruch nehmen, soweit er die schutzwürdigen Kulturgüter im jeweiligen Kalenderjahr weder zur Erzielung von Einkünften im Sinne des § 2 noch Gebäude oder Gebäude-*

teile zu eigenen Wohnzwecken nutzt und die Aufwendungen nicht nach § 10e Abs. 6, § 10h Satz 3 oder § 10i abgezogen hat. Für Zeiträume, für die der Steuerpflichtige von Aufwendungen Absetzungen für Abnutzung, erhöhte Absetzungen, Sonderabsetzungen oder Beträge nach § 10e Abs. 1 bis 5, den §§ 10f, 10h, 15b des Berlinförderungsgesetzes oder § 7 des Fördergebietgesetzes abgezogen hat, kann er für diese Aufwendungen keine Abzugsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 in Anspruch nehmen; Entsprechendes gilt, wenn der Steuerpflichtige für Aufwendungen die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz in Anspruch genommen hat. Soweit die Kulturgüter während des Zeitraums nach Absatz 1 Satz 1 zur Einkunftszielung genutzt werden, ist der noch nicht berücksichtigte Teil der Aufwendungen, die auf Erhaltungsarbeiten entfallen, im Jahr des Übergangs zur Einkunftszielung wie Sonderausgaben abzuziehen.

- (3) Der Steuerpflichtige kann den Abzug vornehmen, wenn er durch eine Bescheinigung der nach Landesrecht zuständigen oder von der Landesregierung bestimmten Stelle die Voraussetzungen des Absatzes 1 für das Kulturgut und für die Erforderlichkeit der Aufwendungen nachweist. Hat eine der für Denkmal- oder Archivpflege zuständigen Behörde ihm Zuschüsse gewährt, so hat die Bescheinigung auch deren Höhe zu enthalten; werden ihm solche Zuschüsse nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt, so ist diese entsprechend zu ändern.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Gebäudeteile, die selbständige unbewegliche Wirtschaftsgüter sind, sowie auf Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume entsprechend anzuwenden. § 10e Abs. 7 gilt sinngemäß.

➤ **Aufwendungen für Investitionen in eigene schutzwürdige Kulturgüter können bis zur Höchstgrenze als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden.**

- EStG § 11a Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und städtebaulichen Entwicklungsbereichen

- (1) Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen im Sinne des § 177 des Baugesetzbuchs an einem im Inland belegenen Gebäude in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden auf durch Zuschüsse aus Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmitteln nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes im Sinne des Satzes 1 dienen, das wegen seiner geschichtlichen, **künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung** erhalten

bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat.

- (2) Wird das Gebäude während des Verteilungszeitraums veräußert, ist der noch nicht berücksichtigte Teil des Erhaltungsaufwands im Jahr der Veräußerung als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzusetzen. Das Gleiche gilt, wenn ein nicht zu einem Betriebsvermögen gehörendes Gebäude in ein Betriebsvermögen eingebracht oder wenn ein Gebäude aus dem Betriebsvermögen entnommen oder wenn ein Gebäude nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt wird.
- (3) Steht das Gebäude im Eigentum mehrerer Personen, ist der in Absatz 1 bezeichnete Erhaltungsaufwand von allen Eigentümern auf den gleichen Zeitraum zu verteilen.
- (4) § 7h Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

➤ **Aufwendungen für Gebäude mit künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung können über mehrere Jahre verteilt vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.**

– EStG § 11b Sonderbehandlung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen

Der Steuerpflichtige kann durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften ein **Baudenkmal** ist, auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des Gebäudes oder Gebäudeteils als Baudenkmal oder zu seiner sinnvollen Nutzung erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. Durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen nicht gedeckten Erhaltungsaufwand für ein im Inland belegenes Gebäude oder Gebäudeteil, das für sich allein nicht die **Voraussetzungen für ein Baudenkmal erfüllt**, aber Teil einer Gebäudegruppe oder Gesamtanlage ist, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als Einheit geschützt ist, kann der Steuerpflichtige auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilen, soweit die Aufwendungen nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten äußeren Erscheinungsbildes der Gebäudegruppe oder Gesamtanlage erforderlich und die Maßnahmen in Abstimmung mit der in § 7i Abs. 2 bezeichneten Stelle vorgenommen worden sind. § 7h Abs. 3 und § 7i Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie § 11a Abs. 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

➤ **Aufwendungen in den Erhalt von Baudenkmalern können über mehrere Jahre verteilt vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden.**

- EStG § 18 Selbständige Arbeit (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.3)

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind

1. Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, **künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit**, die selbständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigten Bücherrevisoren), Steuerbevollmächtigten,.....

- **Zu den der Einkommensteuerpflicht unterliegenden Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch die Einkünfte aus künstlerischer und schriftstellerischer Tätigkeit.**

- EStH 143 zu § 18 EstG Betriebsausgabenpauschale.

Betriebsausgabenpauschale bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit, aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit:

Es ist nicht zu beanstanden, wenn bei der Ermittlung der vorbezeichneten Einkünfte die Betriebsausgaben wie folgt pauschaliert werden:

- a) bei hauptberuflicher selbständiger **schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit** auf 30% der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 2455 EUR jährlich,*
- b) bei **wissenschaftlicher, künstlerischer oder schriftstellerischer Nebentätigkeit** (auch Vortrags- oder nebenberufliche Lehr- und Prüfungstätigkeit), soweit es sich nicht um eine Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG handelt, auf 25% der Betriebseinnahmen aus dieser Tätigkeit, höchstens jedoch 614 EUR jährlich. Der Höchstbetrag von 614 EUR kann für alle Nebentätigkeiten, die unter die Vereinfachungsregelung fallen, nur einmal gewährt werden.*

Es bleibt den Steuerpflichtigen unbenommen, etwaige höhere Betriebsausgaben nachzuweisen (®BMF vom 21. 1. 1994 - BStBl. I S. 112).

- **Durch die Möglichkeit, eine Betriebsausgabenpauschale geltend zu machen, wird die Ermittlung des steuerpflichtigen Gewinns aus künstlerischer Tätigkeit vereinfacht.**

– EStG § 21 Vermietung und Verpachtung (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6)

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z.B. Erbbaurecht, Mineralgewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter **Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten**, von gewerblichen Erfahrungen und von Gerechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

- **Zu den der Einkommensteuerpflicht unterliegenden Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Einkünfte aus der Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen und künstlerischen Urheberrechten.**

– EStG § 49 Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

(1) Inländische Einkünfte im Sinne der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Abs. 4) sind

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15 bis 17),
 - a) für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist,.....
 - d) die, soweit sie nicht zu den Einkünften im Sinne der Nummern 3 und 4 gehören, durch im Inland **ausgeübte oder verwertete künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen** erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen,

- **Natürliche Personen, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind mit ihren inländischen Einkünften aus ausgeüb-**

ten oder verwerteten künstlerischen oder ähnlichen Darbietungen (beschränkt) einkommensteuerpflichtig.

- EStG § 50a Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen

.....

(4) Die Einkommensteuer wird bei beschränkt Steuerpflichtigen im Wege des Steuerabzugs erhoben

*1. bei Einkünften, die durch im Inland ausgeübte oder verwertete **künstlerische, sportliche, artistische oder ähnliche Darbietungen** erzielt werden, einschließlich der Einkünfte aus anderen mit diesen Leistungen zusammenhängenden Leistungen, unabhängig davon, wem die Einnahmen zufließen (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe d),*

*2. bei Einkünften aus der Ausübung oder Verwertung einer Tätigkeit als **Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalist** oder Bildberichterstatter einschließlich solcher Tätigkeiten für den Rundfunk oder Fernsehfunk (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 bis 4), es sei denn, es handelt sich um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 unterliegen,.....*

*Dem Steuerabzug unterliegt der volle Betrag der Einnahmen einschließlich der Beiträge im Sinne des § 3 Nr. 13 und 16. Abzüge, z.B. für Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben und Steuern, sind nicht zulässig. Der Steuerabzug beträgt 20 vom Hundert der Einnahmen. Bei im Inland ausgeübten **künstlerischen, sportlichen, artistischen oder ähnlichen Darbietungen** beträgt er bei Einnahmen*

1. bis 250 Euro 0 vom Hundert;

2. über 250 Euro bis 500 Euro 10 vom Hundert der gesamten Einnahmen;

3. über 500 Euro bis 1.000 Euro 15 vom Hundert der gesamten Einnahmen;

4. über 1.000 Euro 20 vom Hundert der gesamten Einnahmen.

- **Beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstlern und Schriftstellern wird für Vergütungen bis 1000 € eine gestaffelte Minderung des Steuerabzugs gewährt.**

6.2. Abgabenordnung – AO

- AO § 31 Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen

.....

(2) Die Finanzbehörden sind verpflichtet, die nach § 30 geschützten Verhältnisse des Betroffenen den Trägern der gesetzlichen Sozialversicherung, der Bundesanstalt

für Arbeit und der **Künstlersozialkasse** mitzuteilen, soweit die Kenntnis dieser Verhältnisse für die Feststellung der Versicherungspflicht oder die Festsetzung von Beiträgen einschließlich der **Künstlersozialabgabe** erforderlich ist oder der Betroffene einen Antrag auf Mitteilung stellt. Die Mitteilungspflicht besteht nicht, soweit deren Erfüllung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

.....

➤ **Es besteht eine Mitteilungspflicht der Finanzbehörden gegenüber der Künstlersozialkasse.**

– AO § 52 Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, **Kunst und Kultur**, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

➤ **Definition der für den steuerlichen Spendenabzug geforderten Gemeinnützigkeit (siehe oben EStG § 10 b Abs. 1).**

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der sonstigen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (AO §§ 51 - 68) unterliegen verschiedenen gesetzlichen Steuerbegünstigungen. Dies betrifft die Befreiung von der Körperschaftsteuer (KStG § 5 Abs. 1 Nr. 10), der Erbschaftsteuer (ErbStG §§ 13 Abs. 1 Nr. 16b und 29 Abs. 1 Nr. 4), der Gewerbesteuer (GewStG § 3 Nr. 6), der Grundsteuer (GrStG § Abs. 1 Nr. 3), der Kraftfahrzeugsteuer (KraftStG § 3 Nr. 5a) und der Lotteriesteuer bei Preisen bis 40.000 € (RennwStG § 18 Abs. 2) sowie die Vergütung der Umsatzsteuer (UStG § 4a) und die Ermäßigung des Umsatzsteuersatzes (UStG § 12 Abs. 2 Nr. 8).

- AO § 68 Einzelne Zweckbetriebe

Zweckbetriebe sind auch:

.....

7. **kulturelle Einrichtungen**, wie Museen, Theater, und **kulturelle Veranstaltungen**, wie **Konzerte, Kunstausstellungen**; dazu gehört nicht der Verkauf von Speisen und Getränken,

.....

- **Zweckbetriebe, die die gemeinnützigen Zwecke eines gemeinnützigen Vereins unterstützen sind ebenfalls steuerbegünstigt.**

- AO § 224a Hingabe von Kunstgegenständen an Zahlungs statt

(1) *Schuldet ein Steuerpflichtiger Erbschaft- oder Vermögensteuer, kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zugelassen werden, dass an Zahlungs statt das Eigentum an **Kunstgegenständen, Kunstsammlungen**, wissenschaftlichen Sammlungen, Bibliotheken, Handschriften und Archiven dem Land, dem das Steueraufkommen zusteht, übertragen wird, wenn an deren Erwerb wegen ihrer **Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft ein öffentliches Interesse besteht**. Die Übertragung des Eigentums nach Satz 1 gilt nicht als Veräußerung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 des Erbschaftsteuergesetzes.*

(2) *Der Vertrag nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Der Steuerpflichtige hat das Vertragsangebot an die örtlich zuständige Finanzbehörde zu richten. Zuständig für den Vertragsabschluss ist die oberste Finanzbehörde des Landes, dem das Steueraufkommen zusteht. Der Vertrag wird erst mit der Zustimmung der für kulturelle Angelegenheiten zuständigen obersten Lan-*

desbehörde wirksam; diese Zustimmung wird von der obersten Finanzbehörde eingeholt.

- (3) *Kommt ein Vertrag zustande, erlischt die Steuerschuld in der im Vertrag vereinbarten Höhe am Tag der Übertragung des Eigentums an das Land, dem das Steueraufkommen zusteht.*
- (4) *Solange nicht feststeht, ob ein Vertrag zustande kommt, kann der Steueranspruch nach § 222 gestundet werden. Kommt ein Vertrag zustande, ist für die Dauer der Stundung auf die Erhebung von Stundungszinsen zu verzichten.*

➤ **Steuerschulden können auch durch die Hingabe von Kunstgegenständen beglichen werden.**

6.3. Einkommensteuer-Durchführungsverordnung – EStDV

– EStDV Anlage 1 (zu EStDV § 48 Abs. 2)

Abschnitt A

1. *Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere die Bekämpfung von Seuchen und seuchenähnlichen Krankheiten, auch durch Krankenhäuser im Sinne des § 67 der Abgabenordnung, und von Tierseuchen;*
 2. *Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;*
 3. *Förderung **kultureller Zwecke**; dies ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung der **Kunst**, die Förderung der Pflege und Erhaltung von **Kulturwerten** sowie die Förderung der Denkmalpflege;*
 - a) *die Förderung der **Kunst** umfasst die Bereiche der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden **Kunst** und schließt die Förderung von **kulturellen Einrichtungen**, wie Theater und Museen, sowie von **kulturellen Veranstaltungen**, wie **Konzerte und Kunstausstellungen**, ein;*
 - b) ***Kulturwerte** sind Gegenstände von **künstlerischer und sonstiger kultureller Bedeutung, Kunstsammlungen und künstlerische Nachlässe**, Bibliotheken, Archive sowie andere vergleichbare Einrichtungen;*
 - c) *die Förderung der **Denkmalpflege** bezieht sich auf die Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern, die nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannt sind; die Anerkennung ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachzuweisen;*
-
10. *die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der **Kultur** und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach*

Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Verfassung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden;

.....

Abschnitt B

- 1. Förderung des Sports;*
- 2. Förderung **kultureller Betätigungen**, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen;*
- 3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde;*
- 4. Förderung der nach § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung gemeinnützigen Zwecke.*

- **Verzeichnis der Zwecke, die allgemein als besonders förderungswürdig im Sinne des EStG § 10b Abs. 1 (siehe zu § 10b EStG) anerkannt sind.**

6.4. Grundsteuergesetz – GrStG

- GrStG § 32 Erlaß für Kulturgut und Grünanlagen

(1) Die Grundsteuer ist zu erlassen

- 1. für Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für **Kunst**, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt, wenn die erzielten Einnahmen und die sonstigen Vorteile (Rohertrag) in der Regel unter den jährlichen Kosten liegen. Bei Park- und Gartenanlagen von geschichtlichem Wert ist der Erlaß von der weiteren Voraussetzung abhängig, daß sie in dem billigerweise zu fordernden Umfang der Öffentlichkeit zugänglich gemacht sind;*
- 2. für öffentliche Grünanlagen, Spiel- und Sportplätze, wenn die jährlichen Kosten in der Regel den Rohertrag übersteigen.*

- (2) Ist der Rohertrag für Grundbesitz, in dessen Gebäuden Gegenstände von wissenschaftlicher, **künstlerischer** oder geschichtlicher **Bedeutung**, insbesondere Sammlungen oder Bibliotheken, dem Zweck der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht sind, durch die Benutzung zu den genannten Zwecken nachhaltig gemindert, so ist von der Grundsteuer der Hundertsatz zu erlassen, um den der Rohertrag gemindert ist. Das gilt nur, wenn die wissenschaftliche, **künstlerische** oder geschichtliche **Bedeutung** der untergebrachten Gegenstände durch die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Stelle anerkannt ist.*

- **Erlaß der Grundsteuer für Grundbesitz mit künstlerischer Bedeutung.**

6.5. Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz – ErbStG

– ErbStG § 13 Steuerbefreiungen

(1) Steuerfrei bleiben

1.

2. Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz, **Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive**

a) mit 60 vom Hundert ihres Werts, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer **Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft** im öffentlichen Interesse liegt, die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Gegenstände in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang den Zwecken der Forschung oder der Volksbildung nutzbar gemacht sind oder werden,

b) in vollem Umfang, wenn die Voraussetzungen des Buchstabens a erfüllt sind und ferner

aa) der Steuerpflichtige bereit ist, die Gegenstände den geltenden Bestimmungen der **Denkmalspflege** zu unterstellen,

bb) die Gegenstände sich seit mindestens zwanzig Jahren im Besitz der Familie befinden oder in dem **Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes** oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum **Schutz deutschen Kulturgutes** gegen Abwanderung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 224-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 914), eingetragen sind.

Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn die Gegenstände innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraums entfallen;.....

➤ **Teilweise bis vollständige Befreiung von Kunst- und Kulturgut von der Erbschaftsteuer unter bestimmten Bedingungen.**

6.6. Umsatzsteuergesetz – UStG

– UStG § 4 Steuerbefreiungen bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

Von den unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 fallenden Umsätzen sind steuerfrei:

.....

20.a) die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: **Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen**, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie **Denkmäler** der Bau- und Gartenbaukunst. Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, daß sie die **gleichen kulturellen Aufgaben** wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen. Museen im Sinne dieser Vorschrift sind wissenschaftliche Sammlungen und **Kunstsammlungen**;

b) die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden,

.....

22.a) die Vorträge, Kurse und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien, von Volkshochschulen oder von Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken oder dem Zweck eines Berufsverbandes dienen, durchgeführt werden, wenn die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden,

b) andere **kulturelle und sportliche Veranstaltungen**, die von den in Buchstabe a genannten Unternehmern durchgeführt werden, soweit das Entgelt in Teilnehmergebühren besteht;

.....

25. die folgenden Leistungen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der förderungswürdigen Träger der freien Jugendhilfe:

.....

c) die Durchführung von **kulturellen und sportlichen Veranstaltungen** im Rahmen der Jugendhilfe, wenn die Darbietungen von den Jugendlichen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden.

Förderungswürdig im Sinne dieser Vorschrift sind Träger der freien Jugendhilfe, die kraft Gesetzes oder von der zuständigen Jugendbehörde anerkannt sind oder die die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erfüllen. Jugendliche im Sinne dieser Vorschrift sind alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres;.....

➤ **Umsätze bestimmter kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen sind von der Umsatzsteuer befreit.**

- UStG § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 i. V. m. UStG-Anlage

Liste der dem ermäßigten Steuersatz unterliegenden Gegenstände

.....

49 Bücher, Zeitungen und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes - mit Ausnahme der Erzeugnisse, für die die Hinweispflicht nach I § 4 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften besteht, sowie Veröffentlichungen, die überwiegend Werbezwecken (einschließlich Reisewerbung) dienen -, und zwar

- a) Bücher, Broschüren und ähnliche Drucke, auch in Teilheften, losen Bogen oder Blättern, zum Broschieren, Kartonieren oder Binden bestimmt, sowie Zeitungen und andere periodische **Druckschriften** kartoniert, gebunden oder in Sammlungen mit mehr als einer Nummer in gemeinsamem Umschlag (ausgenommen solche, die überwiegend Werbung enthalten),
- b) **Zeitungen** und andere periodische Druckschriften, auch mit Bildern oder Werbung enthaltend (ausgenommen Anzeigenblätter, Annoncen-Zeitungen und dergleichen, die überwiegend Werbung enthalten),
- c) **Bilderalten**, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder,
- d) **Noten**, handgeschrieben oder gedruckt, auch mit Bildern, auch gebunden,
- e) kartographische Erzeugnisse aller Art einschließlich Wandkarten, topographischer Pläne und Globen, gedruckt,
- f) Briefmarken und dergleichen (z.B. Ersttagsbriefe, Ganzsachen) als Sammlungsstücke

.....

53 Kunstgegenstände, und zwar

- a) Gemälde und Zeichnungen, vollständig mit der Hand geschaffen, sowie Collagen und ähnliche dekorative Bildwerke,
- b) Originalstiche, -schnitte und -steindrucke,
- c) Originalerzeugnisse der **Bildhauerkunst**, aus Stoffen aller Art

54 Sammlungsstücke, I

- a) zoologische, botanische, mineralogische oder anatomische, und Sammlungen dieser Art,
- b) von geschichtlichem, archäologischem, paläontologischem oder völkerkundlichem Wert,
- c) von münzkundlichem Wert, und zwar
 - aa) kursungültige Banknoten einschließlich Briefmarkengeld und Papiernotgeld,
 - bb) Münzen aus unedlen Metallen,
 - cc) Münzen und Medaillen aus Edelmetallen, wenn die Bemessungsgrundlage für die Umsätze dieser Gegenstände mehr als 250 vom Hundert des unter Zugrundelegung des Feingewichts berechneten Metallwerts ohne Umsatzsteuer beträgt

- **Für bestimmte künstlerische Lieferungen und Leistungen gilt anstelle des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 16 % der ermäßigte Satz von 7 %.**

– UStG § 12 Abs. 2 Nr. 7 Steuersätze

.....

(2) *Die Steuer ermäßigt sich auf sieben vom Hundert für die folgenden Umsätze*

.....

- 7a) *die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie Veranstaltungen von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer*
- b) *die Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die Filmvorführungen, soweit die Filme nach § 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 5 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit gekennzeichnet sind oder vor dem 1. Januar 1970 erstaufgeführt wurden,*
- c) *die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben,*
- d) *die Zirkusvorführungen, die Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller sowie die unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze,*

.....

- **Für Umsätze bestimmter kultureller Veranstaltungen und Einrichtungen gilt anstelle des allgemeinen Mehrwertsteuersatzes von 16 % der ermäßigte Satz von 7 %.**

– UStG § 15 i. V. m. § 23 und Abschnitt A der Anlage zu UStDV § 70 Abs. 1 Durchschnittssätze für die Berechnung sämtlicher Vorsteuerbeträge

I. *Handwerk*

.....

- 3. *Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede: 7,5 v.H. des Umsatzes Handwerksbetriebe, die Beschlag- und **Kunstschmiedearbeiten** einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.*

.....

IV. *Freie Berufe*

- 1. a) **Bildhauer:** 7,0 v.H. des Umsatzes
- b) **Grafiker** (nicht Gebrauchsgrafiker): 5,2 v.H. des Umsatzes
- c) **Kunstmaler:** 5,2 v.H. des Umsatzes

4. **Journalisten:** 4,8 v.H. des Umsatzes

*Freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, **kulturelle** und wirtschaftliche **Ereignisse** darstellen.*

5. **Schriftsteller:** 2,6 v.H. des Umsatzes

*Freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwiegend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder **künstlerischem Inhalt** schaffen.*

➤ **Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens können bestimmte Künstlergruppen abziehbare Vorsteuerbeträge nach Durchschnittssätzen berechnen.**

– UStG § 25a Differenzbesteuerung

(3) *Für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 von beweglichen körperlichen Gegenständen gilt eine Besteuerung nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (Differenzbesteuerung), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: 1.*

(4) *Der Wiederverkäufer kann spätestens bei Abgabe der ersten Voranmeldung eines Kalenderjahres gegenüber dem Finanzamt erklären, daß er die Differenzbesteuerung von Beginn dieses Kalenderjahres an auch auf folgende Gegenstände anwendet:*

(5) **Kunstgegenstände** (Nummer 53 der Anlage 2 zu § 12), Sammlungsstücke (Nummer 49 Buchstabe f und Nummer 54 der Anlage 2 zu § 12) oder Antiquitäten (Position 97.06 des Zolltarifs), die er selbst eingeführt hat, oder

(6) **Kunstgegenstände**, wenn die Lieferung an ihn steuerpflichtig war und nicht von einem Wiederverkäufer ausgeführt wurde.

Die Erklärung bindet den Wiederverkäufer für mindestens zwei Kalenderjahre.

(7) *Der Umsatz wird nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt; bei Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1b und in den Fällen des § 10 Abs. 5 tritt an die Stelle des Verkaufspreises der Wert nach § 10 Abs. 4 Nr. 1. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 1 gilt als Einkaufspreis der Wert im Sinne des § 11 Abs. 1 zuzüglich der Einfuhrumsatzsteuer. Im Fall des Absatzes 2 Nr. 2 schließt der Einkaufspreis die Umsatzsteuer des Lieferers ein.*

➤ **Für die Lieferung von beweglichen Kunstgegenständen gilt ein vereinfachtes Besteuerungsverfahren.**

6.7. Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung – EUSTBV

– EUSTBV § 4 Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

Die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit für Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder **kulturellen Charakters** im Sinne der Artikel 50 und 51 der in § 1 Abs. 1 genannten Verordnung ist auf die von den Buchstaben B der Anhänge I und II der Verordnung erfaßten Einfuhren beschränkt. Die Steuerfreiheit für **Sammlungsstücke und Kunstgegenstände** (Artikel 51 der Verordnung) hängt davon ab, daß die Gegenstände 1. unentgeltlich eingeführt werden oder 2. nicht von einem Unternehmer geliefert werden; als Lieferer gilt nicht, wer für die begünstigte Einrichtung tätig wird.

- **Kunstgegenstände sind unter bestimmten Bedingungen von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.**

6.8. Kraftfahrzeugsteuergesetz – KraftStG

– KraftStG § 3 Ausnahmen von der Besteuerung

Von der Steuer befreit ist das Halten von

.....

8. a) Zugmaschinen, solange sie ausschließlich für den Betrieb eines **Schaustellergewerbes** verwendet werden,

b) Wohnwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500kg und Packwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 2.500kg im Gewerbe nach Schaustellerart, solange sie ausschließlich dem **Schaustellergewerbe** dienen;

.....

- **Schaustellerzugmaschinen und –wagen sind von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.**

7. Haushaltsrecht

Das Haushaltsrecht enthält keine speziellen gesetzlichen Regelungen für die Leistungen des Bundes zu Gunsten der Förderung von Kunst und Kultur. Die Leistungen des Bundes im Kulturbereich beruhen in erster Linie auf entsprechenden gesetzlichen Grundlagen aus anderen Rechtsgebieten. Im Rahmen des Haushaltsrecht bedient sich der Bund zur Förderung der Kultur – wie auch andere Bereiche (z.B. Wissenschaft, Forschung etc.) – des Instruments der Zuwendung.

7.1. Grundlagen des Zuwendungsrechts

7.1.1. Rechtsgrundlagen

§ 14 Haushaltsgrundsätzegesetz⁵² (HGrG) sieht für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Verwaltung des Bundes oder des Landes zur Erfüllung bestimmter Zwecke das Instrument der Zuwendung vor. Das Zuwendungsrecht ist im Zuge der Haushaltsreform 1969 neu geregelt und durch die §§ 14, 26 HGrG für Bund und Länder vereinheitlicht worden. Für das geltende Zuwendungsrecht des Bundes sind insbesondere folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften maßgebend:

- Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung⁵³ (§§ 23, 24 Abs. 4, 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 44 und 91 Abs. 1 Nr. 3 BHO);
- Jährliche Haushaltsgesetze mit Durchführungsbestimmungen und Haushaltsplan;
- Allgemeine Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁵⁴ (insbesondere §§ 28, 36, 39, 48 bis 49a VwVfG) und
- vorläufige Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 BHO (Vorl.VV-BHO)⁵⁵ einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen und projektbezogenen Zuwendung (ANBest-I bzw. ANBest-P).

Das Zuwendungsrecht ist im Schnittpunkt zwischen Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht angesiedelt. Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt im Regelfall durch begünstigenden Verwaltungsakt (Zuwendungsbescheid), ausnahmsweise im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages. Sie unterliegt grundsätzlich denselben Maßstäben, die bei sonstigem ordnungsgemäßem Verwaltungshandeln anzulegen sind. Hierzu gehören die allgemeinen Rechts- und Verwaltungsgrundsätze wie das Rechtsstaatsprinzip, der Gleichbehandlungsgrundsatz und die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit, der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes.

Bei der Zuwendungsgewährung ist der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit auf den Veranschlagungsvorbehalt beschränkt. Hiernach ist es für die Gewährung von Zuwendungen ausreichend, wenn im gesetzlich festgestellten Haushaltsplan entsprechende Ausgabe- oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen sind.⁵⁶ Einer weiteren gesetzlichen Ermächtigung bedarf es nicht, da die Zuwendungsgewährung ein begünstigendes Verwal-

52 Vom 19.8.1969 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vom 22.12.1997 (BGBl I S. 3251).

53 Vom 19.8.1969 (BGBl I S. 1284), zuletzt geändert durch Haushaltsrechts-Fortentwicklungsgesetz vom 22.12.1997 (BGBl I S. 3251).

54 Vom 25.5.1996 (BGBl I S. 1253).

55 In der Fassung vom 16.9.1996 (GMBI 1996, S. 817 ff.).

56 Vgl. BVerwGE 6, 282, 287; BVerwG 17.3.1977 in: NJW 1997, 1838.

tungshandeln darstellt, das zudem nur im Rahmen der gesetzlich zugelassenen Ziele öffentlicher Aufgabenerledigung zulässig ist.⁵⁷

7.1.2. Zuwendungsbegriff

Der Zuwendungsbegriff ist ein rein haushaltsrechtlicher Begriff. Nach den §§ 23, 44 Abs. 1 BHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sind Zuwendungen Geldleistungen des Bundes ohne Gegenleistung an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die in Wahrnehmung staatlicher Aufgaben ohne Rechtsanspruch unter der Voraussetzung gewährt werden können, dass ein erhebliches Bundesinteresse an der Zweckerfüllung durch diese Stellen besteht, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.⁵⁸

Hiernach handelt es sich bei Zuwendungen des Bundes ausschließlich um Geldleistungen des Bundes, die er zur Erfüllung der Bundesaufgaben im Sinne der §§ 2 und 6 BHO i.V.m. Art. 91a, 91b und 104 a Abs. 1 GG an Stellen außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung gewährt und die darüber hinaus folgende Merkmale aufweisen müssen:

- **Freiwilligkeit der Leistung;** Zuwendungen müssen den Charakter einer freiwilligen Geldleistung des Staates haben. Da der Bund Zuwendungen nur zur Erfüllung bestimmter Zwecke gewähren darf, muß er mindestens bei der erstmaligen Bewilligung in der Lage sein, selbständig und nach Belieben darüber zu entscheiden, welchen Zweck er durch die Zuwendung fördern, welchem Aufgabenträger er die Zweckerreichung überlassen und in welcher Höhe er Anreize für die Zweckerfüllung schaffen will.⁵⁹ Eine derartige Dispositionsfreiheit fehlt, wenn der Bund rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen hat. Das ist der Fall, wenn der Leistungsempfänger dem Grund und der Höhe nach begründete Ansprüche aus Rechtsvorschriften (z.B. Kindergeld) hat oder wenn es sich um Entgeltzahlungen aufgrund eines öffentlichen Auftrags handelt. In beiden Fällen kann der Bund die Verwendung der Mittel nicht durch Auflagen und Bedingungen i.S.d. § 36 VwVfG beeinflussen.
- **Zweckgebundenheit und Zukunftsbezogenheit;** Zuwendungen müssen zweckgebunden und zukunftsbezogen gewährt werden. Es muß im Ermessen des Bundes liegen, den Verwendungszweck selbständig festzulegen. Dieses Kriterium fehlt, wenn der Bund lediglich Mitgliedsbeiträge oder Pflichtumlagen zahlt (vorl. VV Nr. 1.2 zu § 23 BHO). Das Merkmal der Zukunftsbezogenheit fehlt bei nachträglicher

57 Vgl. BGHZ 47, 39.

58 So Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, Abschn. B III, S. 1; Meinecke, M.: Rechtsfragen der Gewährung und Rückforderung von Zuwendungen gemäß §§ 23, 44 BHO, S. 30 ff.

59 Vgl. Piduch, Bundeshaushaltsrecht, Anmerkung 4 zu § 23 BHO, Meinecke, M. a.a.O.; Heuer/Domach, Kommentar zum Haushaltsrecht, Anmerkung 4 zu § 23 BHO.

Kostenerstattung (z.B. Art. 91a Abs. 4, 104a Abs. 2 GG, §§ 662 ff. BGB). Gleiches gilt für den nachträglichen Ersatz von Aufwendungen. Aus dem Merkmal der Zukunftsbezogenheit folgt, dass Zuwendungen für bereits erbrachte Zwecke unterbleiben müssen (Verbot der Refinanzierung).⁶⁰

- **Erhebliches Bundesinteresse**; die Veranschlagung und die Bewilligung von Zuwendungen setzen ein erhebliches Bundesinteresse voraus. Durch die Einschränkung "erheblich" ist klargestellt, dass nicht jedes Bundesinteresse ausreicht. Der Umstand, dass eine Förderung durch den Bund wünschenswert oder sinnvoll ist, rechtfertigt noch keine Zuwendung. Es müssen vielmehr besondere Gesichtspunkte hinzutreten. Ein erhebliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Erfüllung des Zwecks der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Bundes in besonderem Maße dienlich und dabei zu erwarten ist, dass mit möglichst geringen Zuwendungsmitteln ein optimaler Erfolg erzielt wird.⁶¹ Wo die Grenze im einzelnen zu ziehen ist, hängt mitunter von politischen Wertungen ab.

Von den Zuwendungen unterscheiden sich Subventionen dadurch, dass sie auf Leistungen zugunsten der Wirtschaft beschränkt sind, auf die Subventionsgewährung Rechtsansprüche bestehen können und Verschonungssubventionen in Gestalt von Steuervergünstigungen keine Geldleistungen sind.

7.1.3. Abgrenzung der Zuwendungsarten

Das Zuwendungsrecht unterscheidet nach dem Zuwendungsobjekt zwischen Projektförderung und institutioneller Förderung.

Die Projektförderung ist auf die Förderung einzelner sachlich und zeitlich abgrenzbarer Vorhaben gerichtet. In der Regel beteiligt sich der Bund an den Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers (Vorl. VV Nr. 2.1 zu § 23 BHO). Die Mittel für die Projektförderung sind eng an den Zweck des Projekts gebunden. Dadurch kann der Bund als Zuwendungsgeber seine konkreten Interessen durchsetzen und dabei regelmäßig unmittelbar Einfluß auf die konkrete Tätigkeit des Zuwendungsempfängers nehmen. Das geförderte Vorhaben ist zeitlich befristet und endet mit Abschluß des Projekts. Danach ist es Sache des Zuwendungsempfängers, durch anderweitige Förderung die finanzielle Grundlage für die Fortsetzung seiner Projektarbeit zu sichern.

Bei der institutionellen Förderung knüpft der Bund an die satzungsmäßige Gesamtbetätigung der geförderten Einrichtung an. Der Bund beteiligt sich an der Deckung der Gesamtausgaben oder eines nicht abgrenzbaren Teils der Ausgaben des institutionellen Zu-

60 Vgl. Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, Abschnitt B III, S. 14.

61 Vgl. BVerwG 7.5.1975 in: DÖV 1975, S. 783.

wendungsempfängers (§ 26 Abs. 3 Nr. 2 BHO, Vorl.VV Nr. 2.2 zu § 23 BHO). Dabei ist das Interesse des Bundes darauf gerichtet, dass die Gesamtkapazität der geförderten Einrichtung entsprechend dem Finanzierungsanteil des Bundes für Projekte seines besonderen Interesse genutzt wird.

Die Aufgabenstellung der institutionell geförderten Einrichtungen ist häufig "staatsnah" und regelmäßig auf eine gewisse Dauer angelegt. In der Praxis läuft deshalb die institutionelle Förderung - trotz der Mittelbewilligung nur für ein Haushaltsjahr - oft längerfristig, wenn nicht auf eine Dauerförderung hinaus.⁶² Dadurch soll eine kontinuierliche Interessenwahrnehmung für den Bund gewährleistet und zugleich vermieden werden, dass der Bund die Aufgaben der geförderten Einrichtungen selbst wahrnimmt und dadurch der Behördenapparat des Bundes ausgeweitet oder neue Bundesbehörden errichtet werden müssen.

Die institutionelle Förderung setzt die Aufstellung eines Haushalts- oder Wirtschaftsplans einschließlich Organisations- und Stellenplan voraus. Bei dessen Genehmigung kann der Bund auf die Höhe der anteilig zu übernehmenden Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers regelmäßig größeren Einfluß nehmen als bei einer zeitlich begrenzten Projektförderung. Im Unterschied zum Finanzierungsplan als Grundlage der Projektförderung, der lediglich bezüglich des Gesamtergebnisses verbindlich ist, ist der Wirtschafts- oder Haushaltsplan grundsätzlich auch hinsichtlich der Einzelansätze verbindlich.⁶³ Gleiches gilt auch für den Stellenplan bezüglich der Anzahl und der Wertigkeit der Stellen. Auch gilt für die institutionelle Förderung generell das Besserstellungsverbot, wonach der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellen darf als vergleichbare Arbeitnehmer des Zuwendungsgebers. Bei der Projektförderung findet das Besserstellungsverbot nur bei überwiegendem Gewicht der Zuwendungen an der Gesamtfinanzierung Anwendung.

Insgesamt ist die institutionelle Förderung im Vergleich zur Projektförderung durch eine stärkere formale Bindung bei der Verwendung der Mittel gekennzeichnet, die in der längerfristig angelegten stärkeren finanziellen Absicherung des Zuwendungsempfängers begründet ist. Diese ist das Ergebnis einer jahrelang geübten staatlichen Förderpraxis.

62 In der einschlägigen Kommentierung zum Zuwendungsrecht wird von einer faktischen Verpflichtung zur Förderung über einen längeren Zeitraum, wenn nicht auf Dauer, gesprochen. Vgl. BMF, Das System der öffentlichen Haushalte, November 2001, S. 48; Bundesrechnungshof, Haushaltsausschuss-Drucksache 0052/14, vom 15.12.1998, S. 5; siehe auch Krämer/Schmidt, Zuwendungsrecht, Abschnitt C III S. 5 f.

63 Vgl. § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2003, BGBl. I S. 574ff.

7.2. Finanzielle Förderung von Kunst und Kultur

Die Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen und der auswärtigen Kulturpolitik sind den Übersichten in den **Anlagen 13 bzw. 14** zu entnehmen.

8. **Vertriebenenrecht**

Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) regelt die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge und definiert in §§ 1 - 4, wer als Vertriebener, Heimatvertriebener, Sowjetzonenflüchtling und Spätaussiedler anzusehen ist. Dabei wird in 2 Bestimmungen des BVFG Bezug auf die Kultur genommen:

§ 6 BVFG: Volkszugehörigkeit

Gem. § 6 BVFG ist Deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird.

§ 96 BVFG: Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Nach dieser Vorschrift haben Bund und Länder das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewußtsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten, Archive, Museen und Bibliotheken zu sichern, zu ergänzen, auszuwerten, sowie Einrichtungen des Kunstschaffens und der Ausbildung sicherzustellen und zu fördern. Sie haben Wissenschaft und Forschung bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus der Vertreibung und der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge ergeben, sowie die Weiterentwicklung der Kulturleistungen der Vertriebenen und Flüchtlinge zu fördern. Die Bundesregierung hat jährlich dem Bundestag über das von ihr Veranlaßte zu berichten.⁶⁴

64 S. hierzu: Kleine Anfrage der CDU/CSU zur Förderung der Kulturarbeit nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BT-Drs. 14/2400) v. 14.12.99 sowie die entsprechende Antwort der Bundesregierung (BT-Drs. 14/2453) v. 27.12.99; Bericht der Bundesregierung über die Maßnahmen zur Förderung der Kulturarbeit gemäß § 96 Bundesvertriebenengesetz in den Jahren 1999 und 2000 v. 16.05.2002 (BT-Drs. 14/9163).

Vorbemerkung zu Ziff. 9 – 13:

Die meisten angegebenen Gesetze und Vorschriften resultieren aus dem vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) übermittelten Suchergebnis der Bundesrechtsdatenbank.

Als Grundlage für zusätzliche Recherchen in den Rechtszweigen diene der Fundstellennachweis A (Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen)⁶⁵.

Die in den einzelnen Rechtsgebieten aufgeführten Gesetze und Vorschriften sind auszugsweise in dem vom BMJ zugearbeiteten Dokumenten unter der angegebenen Seite auf den beigefügten Disketten abrufbar. Da das BMJ aber nur auf Basis von bestimmten Begriffen in der Bundesrechtsdatenbank gesucht hat, sind die gefundenen Vorschriften nicht immer einschlägig und können teilweise nur als Gesamtvorschrift Berücksichtigung finden. Die jeweiligen Seitenangaben beziehen sich auf die Dokumente auf der Diskette. Unter Abschnitt 7 ist noch ein weiteres Rechercheergebnis auf allen Sachgebieten aufgeführt.

*Um die ursprünglichen Arbeitsergebnisse des Bundesministeriums der Justiz zu dokumentieren, sind diese ebenfalls auf Disketten beigefügt (**Anlage 18**).*

9. Urheberrecht und Leistungsschutzrecht (u.a. Urhebervertragsrecht, Künstlergemeinschaftsrecht)

Urheberrecht

Dokument auf Diskette 2 „44 Urheberrecht.doc“

Das Urheberrecht ist im Gesetz über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) niedergelegt und wird ergänzt durch das Verlagsrecht. Das Urheberrecht schützt den Urheber durch das Urheberpersönlichkeitsrecht und durch die Zuordnung von vermögensrechtlichen Verwertungsrechten in seinen geistigen, persönlichen und vermögensrechtlichen Beziehungen zu seinem Werk, dessen Rechtsschutz mit seiner Entstehung beginnt und im Unterschied zu den gewerblichen Schutzrechten keiner Hinterlegung oder Registrierung bedarf.

Das Verlagsrecht ist subjektiv das ausschließliche, vom Urheberrecht des Verfassers abgeleitete, gegen jeden Dritten wirkende Recht des Verlegers zur Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes der Literatur oder der Tonkunst; objektiv sind es die gesetzlichen Bestimmungen über das Verlagsvertragsverhältnis. Das Gesetz über das Verlags-

65 Bundesgesetzblatt Teil I, Bonn, 29. Januar 2003.

recht (VerlG) regelt das Verlagsrecht; es bezieht sich nur auf Werke der Literatur und der Tonkunst.

Leistungsschutzrechte sind die dem Urheberrecht verwandten Rechte an wissenschaftlichen Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke und Texte sowie an Ausgaben nachgelassener Werke, die Rechte an Lichtbildern, die Rechte zum Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern, der Sendeunternehmen und der Datenbankhersteller.

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, Leistungsschutzrechte sind regelmäßig auf 50 Jahre nach ihrer Erbringung (Erscheinen oder erster öffentlicher Aufführung, sonst Herstellung ihrer Festlegungen) befristet, der Veranalterschutz ist wie das Verwertungsrecht an nachgelassenen Werken auf 25 Jahre begrenzt.

Seit der Einigung gilt das Urhebergesetz auch für die vor dem Beitritt geschaffenen Werke und verwandten Schutzrechte, auch wenn deren Schutzfrist nach DDR-Recht abgelaufen war. Nach DDR-Recht zulässige Nutzungen dürfen gegen Zahlung angemessener Vergütung fortgesetzt werden, auch wenn sie nach dem UrhG unzulässig sind, ausgenommen unübliche Nutzungen. Nutzungsrechtsübertragungen bleiben gegen Zahlung angemessener Vergütung erhalten (Einigungsvertrag Anlage I, Kap III, Sachgebiet E, Abschn. II). (vgl. Gablers Wirtschaftslexikon, 15. Auflage).

Das Europa-Institut Freiburg veranstaltete am 15. und 16. Mai 1998 in Verbindung mit dem Institut für Öffentliches Recht, Abt. Europa- und Völkerrecht der Universität Freiburg und der Internationalen Gesellschaft für Urheberrecht e.V. (INTERGU) in Freiburg ein wissenschaftliches Kolloquium zu dem Thema „Geistiges Eigentum und Kultur im Spannungsfeld von nationaler Regelungskompetenz und europäischem Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht“

vgl. GEMA-Nachrichten, Ausgabe 157, Juni 1998, – **Anlage 15** –.

Bundesrecht (Bundesrechtsdatenbank, ausgewertet):

<i>Bezeichnung</i>	<i>Diskette - Seite</i>
Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965	1
Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft	54
Verordnung über das Register anonymer und pseudonymer Werke (WerkeRegV) vom 18. Dezember 1965	55
Bekanntmachung zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes.....	57

Bekanntmachung zu § 121 Abs. 5 des Urheberrechtsgesetzes.....	58
Bekanntmachung zu § 126 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Abs. 4 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes	59
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photogra- phie	60
Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverstän- dikammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie	61
Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen im Urheberrecht.....	62
Gesetz zur Verlängerung der Schutzfristen für das Urheberrecht an Lichtbildern	63
Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.....	64
Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika	66
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Ur- heberrechtswahrnehmungsgesetz	67
Verordnung über die Schiedsstelle für Urheberrechtsstreitfälle.....	76
Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernseh- sendungen	78
Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	79
Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts	80
Gesetz zu dem Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	81
Gesetz über das Verlagsrecht	82
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen	86
Bestimmungen über die Führung des Musterregisters	89
Verordnung über die Anmeldung von Geschmacksmustern und typographischen Schriftzeichen	90
Verordnung über die Führung des Registers für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen	91
Gesetz zum Wiener Abkommen vom 12. Juni 1973 über den Schutz typographischer Schriftzeichen und ihre internationale Hinterlegung.....	93
<u>Weitere Rechtsvorschriften</u> , die im Buch	

Urheber- und Verlagsrecht, Textausgabe mit einer ausführlichen Einführung und einem Sachverzeichnis, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 2003,

zu finden sind:

Verlagsrecht, Urhebervertragsrecht

- Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen
- Normvertrag für den Abschluss von Übersetzungsverträgen
- Statut der Schlichtungs- und Schiedsstelle Buch
- Vereinbarung über Vertragsnormen bei wissenschaftlichen Verlagswerken
- Tarifvertrag für arbeitnehmerähnliche freie Journalisten und Journalistinnen an Tageszeitungen vom 12. Oktober 2000
- Tarifvertrag für Film- und Fernsehschaffende vom 24. Mai 1996
- Manteltarifvertrag für Redakteure und Redakteurinnen an Zeitschriften vom 30. April 1998
- Tarifvertrag für auf Produktionsdauer Beschäftigte des WDR vom 1. Dezember 1976
- Tarifvertrag über die Urheberrechte arbeitnehmerähnlicher Personen des WDR vom 14. September 1981
- Vergütungstarifvertrag Design SDSt⁶⁶/AGD⁶⁷ für arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiter gem. § 12a TVG
- Tarifvertragsgesetz

Recht der urheberrechtlichen Verwertungsgesellschaften (hier sind in der Regel die Satzung und entsprechende Tarife von Relevanz)

- GEMA/Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
- VG Wort Verwertungsgesellschaft Wort
- VG Bild-Kunst/Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst
- Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten m.b.H.
- VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken
- Gesellschaft zur Übernahme und Wahrnehmung von Filmaufführungsrechten m.b.H.
- VFF, Verwertungsgesellschaft der Film- und Fernsehproduzenten m.b.H
- VGF, Verwertungsgesellschaft für Nutzungsrechte an Filmwerken m.b.H.

⁶⁶ SDSt = Selbständige Design-Studios e.V.

⁶⁷ AGD = Allianz Deutscher Designer e.V.

- GWFF, Gesellschaft zur Wahrnehmung von Film- und Fernsehrechten m.b.H.
- AGICOA, Association de Gestion Internationale Collective des Œuvres Audiovisuelles, Urheberrechtsschutz-Gesellschaft m.b.H. (hier nur Satzung)
- ZWF, Zentralstelle für die Wiedergabe von Fernsehsendungen
- ZPÜ, Zentralstelle für private Überspielungsrechte
- ZVV, Zentralstelle für Videovermietung (hier Gesellschaftsvertrag)
- Arbeitsgemeinschaft DRAMA (hier Gesellschaftsvertrag)
- VG Media, Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen m.b.H.
- CMMV, Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH

10. Vergaberecht⁶⁸

Allgemeines Wirtschaftsrecht und Bundeshaushalt (Sachgebiete 70 und 63)

Die öffentliche Auftragsvergabe ist das Verfahren der Vergabe öffentlicher Aufträge zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen. Sie ist im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB, siehe unter Punkt 7) und im Haushaltsrecht geregelt. Eine wesentliche Rolle spielen in diesem Zusammenhang zunehmend EU-Regelungen, die hier nicht berücksichtigt wurden.

Bundeshaushalt (jeweils auszugsweise)

Dokument auf Diskette „63 Bundeshaushalt.doc“.

Bundeshaushaltsordnung (auszugsweise).....	1
Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (auszugsweise).....	4
Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (ohne Text)	7
Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (auszugsweise).....	7
Zweites Gesetz zur Durchführung von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (auszugsweise).....	14

68 S. Vorbemerkung zu Ziff. 9.

11. Vereinsrecht und Vertragsrecht (u.a. Sponsoring)⁶⁹

Bürgerliches Recht – Bürgerliches Gesetzbuch und Nebengesetze – (Sachgebiet 40)

Grundlage für das Vereinsrecht ist Artikel 9 Grundgesetz – Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit.

Ein Verein i. S. des BGB ist eine auf gewisse Dauer berechnete Personenvereinigung mit körperschaftlicher Verfassung, die als einheitliches Ganzes gedacht wird, daher einen Gesamtnamen führt und im Bestand vom Wechsel der Mitglieder unabhängig ist. Vereine werden von Mitgliedern getragen, von denen „alle Macht ausgeht“. Sie bestimmen in Versammlungen über Satzungen und Grundsatzfragen, wählen die nachgeordneten Organe (Vorstand, Präsidium) und kontrollieren deren Aufgabenerfüllung. Viele Vereine sind „offen“ und ständig durch zielgerichtetes Marketing um die Mehrung des Mitgliederbestandes bemüht.

Die Bildung eines Vereins unterliegt, soweit er keinen verbotenen Zweck verfolgt, keinen Beschränkungen. Gerade im Bereich der Kultur sind Vereine, die sich auf ganz unterschiedlichen Gebieten betätigen (z.B. Gesangsvereine, Heimatvereine, Sportvereine, Kunstvereine usw.) eine Basisstruktur der Umsetzung von Interessen.

Das Sponsoring bedeutet die Zuwendung von Finanzmitteln, Sach- und/oder Dienstleistungen durch ein Unternehmen (Sponsor) an Einzelpersonen, Personengruppen, Organisationen oder Institutionen aus dem gesellschaftlichen Umfeld des Unternehmens (Gesponserte) gegen Gewährung von wirtschaftlichen Rechten zur Nutzung von Person beziehungsweise Institution und/oder Aktivitäten des Gesponserten für Zwecke des Marketing (besonders der Kommunikationspolitik) auf der Basis einer vertraglichen Vereinbarung (Sponsorship). Durch das Prinzip des Geschäfts auf Gegenseitigkeit grenzt sich das Sponsoring vom Mäzenatentum und vom Spendenwesen ab (Brockhaus - Die Enzyklopädie in 24 Bänden).

Der Sponsoringvertrag ist keiner der im BGB gesetzlich geregelten Vertragstypen, sondern hat sich im Rechtsverkehr entwickelt. Bei der Durchführung vieler Sponsoringengagements werden urheberrechtsrelevante Leistungen erbracht. Vor allem der Sponsor nutzt bei seinem vertraglich vereinbarten kommunikativen Auftritt nicht selten urheberrechtsrelevante Leistungen des Gesponserten

vgl. Rechtliche Aspekte des Sponsoring, Neil George Weiland, in : Neue juristische Wochenschrift, NJW, 1994, Heft 4, S. 227 – 233, – **Anlage 16** –
und

69 S. Vorbemerkung zu Ziff. 9.

Wirtschaftliche und rechtliche Grundlagen des Kommunikationsinstruments Sponsoring, Neil George Weiland, in: Deutsches Steuerrecht: DStR; Zeitschrift für Steuerrecht, Wirtschaftsrecht und Betriebswirtschaft ; Organ der Bundessteuerberaterkammer, 1996, Heft 48, S. 1897 – 1902.

Hierzu gibt es kein gesondertes Dokument auf Diskette.

Rechtsvorschriften

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Bürgerliches Gesetzbuch

Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure

12. Wettbewerbsrecht⁷⁰

Dokument auf Diskette „43 und 703 Wettbewerbs_ und Kartellrecht.doc“

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geht davon aus, dass die „Wettbewerbswirtschaft die ökonomischste und zugleich demokratischste Form der Wirtschaftsordnung“ sei; insofern liegen dem GWB sowohl ökonomische als auch gesellschaftspolitische Zielfunktionen zugrunde.

Andererseits drohen durch die Globalisierung und ungehinderten Wettbewerb gerade im Bereich der Kunst und der Kultur erhebliche Gefahren, nicht zuletzt durch die große Dominanz US-amerikanischer Investitionen.

Internetinformation der IG Kultur Österreich „Der Ausverkauf von Kunst und Kultur droht“, 2001, – **Anlage 17** –.

Die entsprechenden rechtlichen Regelungen sind vielfältiger internationaler, europäischer und nationaler Natur und bedürften einer exakten Untersuchung.

Als „unlauterer Wettbewerb“ wird ein Verhalten im Wirtschaftsverkehr charakterisiert, mit dem sich jemand mit rechtlich unzulässigen Mitteln ein Vorsprung vor den Konkurrenten verschaffen will. Der unlautere Wettbewerb widerspricht dem für eine Marktwirtschaft grundlegenden Prinzip eines freien Wettbewerbs durch Leistung. Er ist deshalb verboten. Zentrale Bedeutung hat die Generalklausel des § 1 UWG; sie untersagt jedes Verhalten, das gegen die guten Sitten im Wettbewerb verstößt. Da auch Kultur

70 S. Vorbemerkung zu Ziff. 9.

und Kunst als Waren im Wirtschaftsverkehr zu betrachten sind, ist ein Zusammenhang zum UWG gegeben.

Im Kontext „Wettbewerbsrecht“ sind auch die rechtlichen Regelungen zur finanziellen Förderung von Kultur und Kunst zu berücksichtigen, wie sie im Fundstellennachweis A im Sachgebiet Wirtschaftsförderung aufgeführt sind:

Wirtschaftsförderung (Sachgebiet 707)

Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films

Verordnung zur verstärkten Förderung deutsch-französischer Filmvorhaben

Verordnung zum Filmförderungsgesetz

Vorschriften gegen den unlauteren Wettbewerb (Sachgebiet 43)

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, ohne Text) 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (ohne Text) 1

Kartellrecht (Sachgebiet 703)

Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (auszugsweise) 1

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (auszugsweise) 5

Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (auszugsweise) 38

Gesetz über die Preisbindung für Bücher (ohne Text) 40

Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens (ohne Text) 40

13. Baurecht⁷¹

Baurecht: im objektiven Sinne die Gesamtheit der Vorschriften, die das Bauen betreffen. Sie sind meist öffentlich-rechtlicher, aber auch privatrechtlicher Natur. Zum öffentlichen Baurecht gehören u. a. das durch Landesgesetz geregelte Bauordnungs-(Bauaufsichts-)Recht sowie das bundesgesetzlich im Baugesetzbuch normierte Bauplanungsrecht (Bauleitplanung) und das Recht der Baubodenordnung, zu dem die VO über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-VO) hinzutritt. Im weiteren Sinn ist auch das im 2. Kapitel des Baugesetzbuches geregelte Besondere Städtebaurecht zu

71 S. Vorbemerkung zu Ziff. 9.

nennen, das den städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden dient.

Das bundesrechtliche Baugesetzbuch (BauGB) trat unter dieser Bezeichnung erstmals am 1. 7. 1987 in Kraft und stellte unter teilweiser Abänderung einer Reihe von Vorschriften im wesentlichen eine Zusammenfassung des bis dahin geltenden Bundesbaugesetzes (BBauG) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) dar.

Wesentliche baurechtliche Vorschriften mit Bezug zu Kultur und Kunst (Architektur, Denkmalpflege, Erhaltungssatzungen usw.) sind landesrechtlich geregelt und somit nicht Gegenstand der vorliegenden Zusammenstellung bundesrechtlich relevanter Rechtsvorschriften.

Dokument auf Diskette „213 Bauwesen.doc“

Bauwesen (Sachgebiet 213)

- Baugesetzbuch 1
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke 96

Verschiedene, nicht zugeordnete Sachgebiete:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Diskette - Seite</i>
Baugesetzbuch.....	3
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke.....	10
Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch.....	11
Bürgerliches Gesetzbuch.....	12
Umwelthaftungsgesetz.....	13
Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure.....	20
Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte.....	31
Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie.....	60
Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigenkammern für Werke der bildenden Künste und der Photographie.....	61
Gesetz betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.....	62

Verordnung betreffend die Ausführung der am 9. September 1886 zu Bern abgeschlossenen Übereinkunft wegen Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.....	63
Verordnung zur Ausführung der am 13. November 1908 zu Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst.....	64
Gesetz über den Schutz der Urheberrechte der Angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika	65
Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ...	66
Gesetz über das Europäische Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernseh-sendungen	67
Gesetz zu dem Internationalen Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	68
Gesetz zu den am 24. Juli 1971 in Paris unterzeichneten Übereinkünften auf dem Gebiet des Urheberrechts	69
Verordnung über die Führung des Registers für Geschmacksmuster und typographische Schriftzeichen	70
Gesetz zur Abwicklung und Entflechtung des ehemaligen reichseigenen Filmvermögens	72
Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen.....	74
Gesetz über die Preisbindung für Bücher	75
Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes.....	76
Gesetz über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films	77
Verordnung zur Aussetzung der statistischen Erhebungen im Bereich der Filmwirtschaft	113
Verordnung zum Filmförderungsgesetz	114

Anlagen:

zu 1.) Kinder und Jugendhilferecht

Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 19. Dezember 2000, Gemeinsames Ministerialblatt 2001, Nr. 2, S. 17 – 31.

- Anlage 1 -

Änderung der Richtlinien des Kinder- und Jugendplans des Bundes vom 30. Januar 2003, 12. Oktober 2003, <http://www.bmfsfj.de> (abgefragt am 18. Dezember 2003).

- Anlage 2 -

Bergmann, Christine, 50 Jahre Bundesjugendplan, in: Eine wechselvolle Geschichte, 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes, Hrsg.: Deutscher Bundesjugendring, 2001, S. 7 – 18.

- Anlage 3 -

Bockhorst, Hildegard; Kulturelle Bildung, Schlüsselkompetenzen für die Kunst des Lebens, in: Eine wechselvolle Geschichte, 50 Jahre Kinder- und Jugendplan des Bundes, Hrsg.: Deutscher Bundesjugendring, 2001, S. 61 – 72.

- Anlage 4 -

zu 4.) Sozial- u. Sozialversicherungsrecht

Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen (Satzung Vddb) vom 12. Dezember 1991, Bundesanzeiger S. 8326 und 1992 S. 546, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2002, Bundesanzeiger S. 26589 sowie die Vollzugsvorschriften zur Satzung mit Abgrenzungskatalog, der Tarifordnung für die deutschen Theater und weiteren gesetzlichen Bestimmungen.

- Anlage 5A–5C -

Geschäftsdaten der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen für die Jahre 2001–2002.

- Anlage 6 -

Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466, BayRS 763–1–I), zuletzt geändert durch Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 7. August 2003 (GVBl. S. 497).

– Anlage 7A –

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) vom 20. Dezember 1994 (GVBl. S. 1083, BayRS 763–1–1–I), geändert durch Verordnung vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 388).

– Anlage 7B –

Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester (Satzung VddKO) vom 12. Dezember 1991, Bundesanzeiger S. 8323 und 1992 S. 546, zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2002, Bundesanzeiger S. 26589 sowie Vollzugsvorschriften zur Satzung, Tarifordnungen und weitere gesetzliche Bestimmungen.

– Anlage 7C–7E –

Geschäftsdaten der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester für die Jahre 2001–2002.

– Anlage 8 –

Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland, Juni 2000, Quelle:

http://www.kuenstlersozialkasse.de/doc/doc_request.cfm?E2E1EB1765324B1B8AE0561BD0CBC706

– Anlage 9 –

Zahlen und Daten zur Künstlersozialversicherung, Quelle: Künstlersozialkasse sowie zu finden unter:

<http://www.kuenstlersozialkasse.de/index.cfm?9DAE921769F1434EAFA7F077F37E047D>

– Anlage 10 –

Deutscher Kulturrat Künstlersozialversicherung, Bd. 1 der Reihe: Kulturpolitik – Hintergrundinformationen, hrsg. vom Deutschen Kulturrat e. V., Berlin 2000, auszugsweise S. 53–79, Bundestag-Bibliothek, Signatur: P 586485.

– Anlage 11 –

Gesetz über die Sozialversicherung der selbstständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz – KSVG) vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch die Achte Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304).

– Anlage 12A (S. 1) –

Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung.

– Anlage 12B (S. 25) –

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG-Beitragsüberwachungsverordnung) vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972).

– Anlage 12C (S. 26) –

Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Juni 2001 (BGBl. I S. 1027).

– Anlage 12D (S. 32) –

Sozialgesetzbuch – Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung (Auszug) vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477. Zuletzt geändert durch Art. 204 Achte Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I 2304).

– Anlage 12E (S. 37) –

Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch SGB VI – Gesetzliche Rentenversicherung (Auszug) vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337). Neugefasst durch Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I 754, 1404, 3384); zuletzt geändert durch Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2004 vom 9. Dezember 2003 (BGBl. I 2497).

– Anlage 12F (S. 41) –

Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch (SGB IX) – Soziale Pflegeversicherung (Auszug) – (Verkündet als Artikel 1 Pflege-Versicherungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Art. 10 Drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848).

– Anlage 12G (S. 43) –

zu 7.) Haushaltsrecht

– **BMF**, Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der inländischen Kulturpolitik, Finanzbericht 2004, S. 312ff.

- Anlage 13 -

- **BMF**, Ausgaben des Bundes auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, Finanzbericht 2004, S. 317ff.

- Anlage 14 -

zu 9. – 13.) Urheberrecht und Leistungsschutzrecht (u.a. Urhebervertragsrecht, Künstlergemeinschaftsrecht); Vergaberecht; Vereinsrecht und Vertragsrecht; Wettbewerbsrecht; Baurecht

GEMA-Nachrichten, Ausgabe 157, Juni 1998.

- Anlage 15 -

Rechtliche Aspekte des Sponsoring, Neil George Weiland, in : Neue juristische Wochenschrift, NJW, 1994, Heft 4, S. 227 – 233.

- Anlage 16 -

IG Kultur Österreich, „Der Ausverkauf von Kunst und Kultur droht“, 2001
<http://www.igkultur.at/igkultur/kulturpolitik/1037784229>.

- Anlage 17-

Auszüge aus der Bundesrechtsdatenbank (Sachgebietsnummer)

- Anlage 18 -

Diskette 1	213 Bauwesen, 40 Bürgerliches Recht, 43 und 703 Wettbewerbs- und Kartellrecht
Diskette 2	44 Urheberrecht, 63 Bundeshaushalt und alle Sachgebiete
Diskette 3	Bundesrechtsdatenbank Sachgebiete 40 und 213
Diskette 4	Bundesrechtsdatenbank Sachgebiete 44, 4428 und 7063
Diskette 5	Bundesrechtsdatenbank Sachgebiet 44